Beantwortung

der

sogenannten Aufklärung

der

wichtigen und zum Theil sehr
unerwarteten

Veränderungen

welche

das Absterben des Höchstseligen Churfürsten
Maximilian Josephs von Bayern ꝛc.

im deutschen Reiche

nach sich gezogen hat.

1778.

§. 1.

Es kam unlängst ein freches Schreibwerk unter dem stolzen Titel heraus: "**Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben des Höchstsel. Churfürsten Maximilian Josephs von Bayern im Teutschen Reiche nach sich gezogen hat**". Dasselbe besteht aus einer Vorbereitung, und zwoen Fortsetzungen, mit dem Versprechen noch weiterer Forsetzung. In der Vorbereitung verspricht der ungenannte Verfasser den Beweis zu liefern, das 1) die Erbfolge in den bayerischen reichslehenbaren Landen überhaupt der Rudolphinisch-Pfälzischen Linie gebühre. 2) Die Allodialerbschaft aber (worunter unstreitig auch die 13 Millionen gerechnet werden müßten, für welche Churfürst Maximilian I im Jahre 1628 den Besitz der obern Pfalz von Oesterreich erkauft habe) dem Herrn Churfürsten von Sachsen als Cessionario, und zwar 3) mit dem weitern Rechte zustehe, die obere Pfalz so lange in Besitz

zu nehmen, bis Er wegen seiner Allodialforderungen vollkommen befriediget sey. In der ersten Fortsetzung zürnet er auf die bekannte zwischen Churpfalz und Oesterreich, wegen der bayerischen Succeßions-Angelegenheit, getroffene freundschaftliche Uebereinkunft so heftig, daß er darüber gar in ein verläumderisches Gedicht und Fabelwerk verfällt, wornächst er in der zweyten Fortsetzung einer eben so ungebührlichen als ungereimten Censurirung des kaiserl. Patents vom 16ten Jänner 1778 die Einziehung der darinne specificirten ledigen Reichslehen in Bayern betreffend, sich anmaßet, und beyneben seine Hauptbeschäftigung dahin richtet, um die aus der vom Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahre 1426 ertheilten Belehuung hergeleiteten Ansprüche der K. K. Majestät auf den wirklich in Besitz genommenen Theil von Niederbayern als ungegründet vorzustellen.

§. 2.

So seicht als diese Schrift, so boshaft ist die Absicht des Verfassers. Er bemühet sich durch falsche Begriffe und Sätze Verachtung gegen das Reichs-Oberhaupt, Haß gegen das Erzhaus Oesterreich, Verdacht gegen die Treue und Pflichtübung würdiger churpfälzischer Ministres dem unwissenden Publikum einzuflößen. Selbst gegen des Herrn Churfürsten von Pfalz Durchleucht gießt

er

er mit aufgelegter Frechheit boshafte und respektlose Vorwürfe aus, und dieß alles ursprünglich nur aus dem schändlichen Triebe eines niedrigen Neids und Eifersuchts gegen Oesterreich. Er will dafür angesehen seyn, daß ihm die Vertheidigung der Rechte des Pfälzischen Hauses zu der bayerischen Erbfolge vorzüglich am Herzen liege. Er redet auch für dieselbe überall das Wort, wo er es nur zur Vernichtung oder Verkürzung der kaiserlichen, oder königlich-böhmischen, oder österreichischen Gerechtsamen zweckdienlich befindet, und spricht in dieser Absicht dem Pfälzischen Hause all dasjenige zu, worauf sich keine Allodialansprüche zu Gunsten Chursachsens erkünsteln, oder erträumen lassen. Denn das Erzhaus Oesterreich soll schlechterdings nicht im mindesten mehr an Reichthum und Macht zunehmen. Selbst die unstrittigen Reichsrechte in Ansehung der ledigen Reichslehen in Bayern sollen in Zweifel gezogen, auf langweitige Untersuchungen und Disputationen ausgesetzet werden, um zu versuchen, ob es nicht möglich sey, den wahlkapitulationsmäßigen Genuß davon dem Kaiser, weil Er ein Erzherzog von Oesterreich ist, zu schmälern, oder gar zu entziehen. Fast sollte man glauben, daß Deutschland kein gemeinsames Oberhaupt mehr habe. Die Sprache aber von der wesentlich-nothwendigen Einigkeit der Reichsstände unter einander, von der lieblichsten Harmonie, von gänzlicher Verbannung Eifersucht und Argwohns, und von der

Annehmlichkeit des gleichen Zusammenklangs aller Stimmen zur gemeinen Wohlfart und Sicherheit des ganzen Reichs, zur Aufrechthaltung der Verfassung und des Gleichgewichts wird gewöhnlich nur alsdann am angelegensten und am lautesten geführt, wenn es darauf abgesehen ist, entweder den Kaiser außer Stand zu setzen, seine reichsoberhauptliche Gewalt mit einiger Wirkung auszuwirken, oder gegen das Erzhaus Oesterreich Mistrauen, Haß und Feindschaft zu erwecken, um dessen Staatsinteresse Abbruch zu thun, und eben dadurch in der Folge das nöthige mannigfältige Gleichgewicht im Reiche aufzuheben.;

§. 3.

Aus solchen Quellen entspringt die Verwendung des Verfassers für das Pfälzische Haus. Doch verhält er sich auch hiebey nicht anders, als wenn er in die unangenehmste Verlegenheit gesetzt wäre, von zweyen Uebeln das geringste oder leidentlichste zu wählen, und geht deßwegen mit aller Behutsamkeit zu Werke. Z. B. Nachdem er auf der 24sten Seite seiner Aufklärung den Hauptsatz eröffnet, "**daß, nach Abgang des Wilhelminisch-Bayerischen Mannsstammes, von dessen hinterlassenen lehenbaren Land- und Leuten niemand anders Erbe seyn könne, als die Rudolphinisch-Pfälzische Linie,** so wiederholt

er Seite 25 aus unnöthiger und überflüßiger Vorsicht (nimia autem cautela arguit dolum) gleichsam verwahrungsweise die Erklärung, " **daß „ hierunter nur die Lehengüter verstan„ den werden können „.** Man sieht, daß das System des Verfassers eigentlich für den Allodialerben ausgedacht sey. Wo er nur irgend eine Gelegenheit herbey zwingen kann, um die Allodialansprüche zu erweitern, dort muß das sonst so hoch erhobene stamm-vätterliche Erbfolgsrecht, das Fideicommissum totius Familiæ perpetuum Abfall und Einschränkung erleiden, und dort darf das Pfälzische Haus der Verurtheilung nicht entgehen. Die gar zu partheyischen und unbilligen Gesinnungen des Verfassers verrathen sich schon deutlich Seite 19 in der Note (h), wo er vorbereitlich und nur überhaupt die neuern Schriften a) Erklärung des IV Artikels des Westphäl. Friedens ꝛc. " und b) die Abhandlung der Frage: **Ist das Churhaus Pfalz schuldig, die --- 13 Millionen Gulden zu bezahlen „? als vortreflich gerathen, und vorzüglich brauchbar** anpreiset. **Noch deutlicher** aber Seite 28, wo er den bezielten Gebrauch mit Bestimmung anzeiget, nämlich **zur hinlänglichen Ueberzeugung**, daß dem Churhause Sachsen neben der Forderung der 13 Millionen das Recht zustehe, die obere Pfalz so lange in Besitz zu nehmen, bis es **wegen seiner Allodialforderungen** (welche gar mannigfältig sind, und zu-

sammen gerechnet den Werth der obern Pfalz vermuthlich weit übersteigen sollen) vollkommen befriediget sey. Und endlich **am deutlichsten** Seite 54, wo er aus einer übertriebenen ihm selbst bekannten Leidenschaft die reichskündige Gerecht- und Billigkeitsliebe Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz auf die gehäßigste und ausgelassenste Art zu verunglimpfen sich erkühnet, in den Worten: "**Um diese Zeit schickte Chursachsen seinen geheimen Rath Freyherrn von Zehmen ebenfalls nach München ab, um, als Allodial-Erbe, seine Ansprüche durch ihn wahren, und ausführen zu lassen. Weil aber dieser glimpflicher zu Werk gieng, und seine Forderungen mit nichts als mit rechtlichen Beweisen zu unterstützen wußte, so fand er kein Gehör.**

Man beurtheile hieraus die Gesinnungen und Absichten des Verfassers. Wer aber noch weiter auch von der wahren Beschaffenheit der angeblichen rechtlichen Beweise, womit insonderheit die Forderung der ansehnlichen Summe von 13 Millionen unterstützt worden seyn soll, sich vor der Hand (denn man wird unten an gelegenerm Ort und Stelle das Nähere anführen) einen richtigen Begriff machen will, der braucht nur die in der Druckschrift: "**Unpartheyische Gedanken, fünftem Hauptstücke, §. 6 — 10**". zur

Recht-

Rechtfertigung des Churpfälzischen Widerspruches ausführlich vorgestellten Gründe mit Aufmerksamkeit zu lesen, und zu prüfen. Gründe, die in Wahrheit überzeugend und unumstößlich sind, deßwegen auch der **redliche** Verfasser der sogenannten **Aufklärung** mit tiefem Stillschweigen darüber hinaus geht.

§. 4.

Gleichwohl kann ich mich noch nicht völlig überzeugen, daß derselbe **nur allein Chursachsen** zu begünstigen trachte. Es kömmt darauf an, von welchen Höfen der Verfasser abhängt, oder von wem er gestimmet ist. Daraus dörfte sich dessen zur Zeit verborgener letzter Endzweck vielleicht mit mehrerer Verläßigkeit entdecken lassen. Inzwischen besteht die Grundlage seines ganzen Plans offenbar darinne, daß Se. jetztregierende Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz die 13 Millionen an Chursachsen bezahlen, mithin den Besitz und Genuß der obern Pfalz, oder doch wenigstens den Genuß derselben auf lebenslang entbehren sollen. Diese Folge kann keinem Zweifel unterworfen seyn, denn, wenn gegen alle Wahrscheinlichkeit, oder vielmehr der Wahrheit zum Troz, für wahr angenommen werden soll, daß **Bayern** seine Befriedigung für die auf 13 Millionen Gulden berechnete Kriegskosten, weder ganz noch zum Theile, seit 1628 bis 1778, und

also nicht in hundert und fünfzig Jahren, aus den Gefällen der obern Pfalz bezogen habe, wie dörfen Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz nur hoffen, daß Sie in Ihrem Leben zum reellen Genuß Ihro altvätterlichen Landes der obern Pfalz — oder auch nur zum Ersatze der einstweiligen Auslage jener beträchtlichen Geldsumme jemals gelangen werden? Es ist zwar durch eine strenge Oeconomie in Ihren sämtlichen Staaten den Schaden nach und nach beyzukommen. Allein! wo steht es dann geschrieben, daß der Herr Churfürst zu Pfalz die Vortheile von willkührlicher Einschränkung und Sparsamkeit an einem Dritten verschwenden soll, von welchem Er vielleicht nicht einmal einen Dank zu erwarten hat? Wer Einsicht hat, und dabey die Einkünfte der obern Pfalz, welche Bayern 150 Jahre hindurch bezogen — oder hat beziehen können, berechnet, imgleichen auf die unermeßliche Deteriorationen, welche die obere Pfalz unter der bayerischen Regierung, theils durch Veräußerungen, theils durch Schankungen, erlitten hat, zurücksieht, denn nur durch die an den Clerum willkührlich beschehene Restitution der vorhin von den Pfalzgrafen säcularisirten geistlichen Güter, die annoch zur Zeit des Westphälischen Friedenschlusses zu den Kammergütern gehörten, und nach den klaren Worten I. P. O. Art. IV. §. 3. "Sicut hactenus ita & imposterum, dabey zu verbleiben hatten, sollen letztere um mehr als zweymal hundert tausend Gulden an jährli-

chen

chen Gefällen vermindert worden seyn; der entdecket sogleich beym ersten Blicke die Künsteley und das gezwungene Wesen, wodurch den bayerischen Allodialerben noch jetzo das Recht die Vergütung der 13 Millionen zu verlangen, zugeeignet werden will. Wenn der Verfasser bey seiner ungeheuren Partheylichkeit nur einen kleinen Raum der Billigkeit vergönnen wollte, so würde er zum wenigsten so denken: wegen der 13 Millionen läßt sich vieles sagen und entgegen sagen. Der Westphälische Friede verordnet nirgends, daß die überlebende Pfalzgrafen **ihr altväterliches Land**, die obere Pfalz, von den bayerischen Allodialerben, mithin **von einem fremden Hause**, erkaufen sollen. Bayern hat durch den 150jährigen Besitz und Genuß der obern Pfalz die Vergütung für seine ehemalige Forderung mehr als doppelt erhalten, und beynebens höchstbeträchtliche Deteriorationen, wofür die Allodialerben von rechtswegen zu haften haben, hinterlassen. Die Pfalzgrafen certiren gegenwärtig nur de damno vitando, hingegen die bayerischen Allodialerben de lucro captando. Es muß also, um nicht, wegen dieser zweifelhaften Sache die Freundschaft und das gute Vernehmen zwischen den Häusern Pfalz und Sachsen zu stören, ein Durchschnitt getroffen werden, und zwar in der Maas: Das Pfälzische Haus soll die von Kaiser Ferdinand II dem Churfürsten Maximilian I in Bayern für die 13 Millionen verkaufte obere

Pfalz

Pfalz dem Churhause Sachsen, und dieses dagegen die auch vom Kaiser Ferdinand II ihm für die auf 6 Millionen berechnete Executionskosten anfänglich nur pfandweis eingeräumte — nachgehends aber, jedoch als ein böhmisches Lehen 1636 erblich übertragene Markgrafschaft Lausitz jenem abtreten. Auf diese Art würde Chursachsen mehr als die Helfte an seiner unstatthaften Forderung, und das Pfälzische Haus einige billige Erleichterung, nebst der vortheilhaften Gelegenheit erhalten, durch Ueberlassung der Markgrafschaft Lausitz an die Krone Böhmen sich ein anständiges Aequivalent, entweder in Schwaben oder in den Niederlanden, zu verschaffen. Vielleicht aber hat der Verfasser mit der Lausitz eine ganz andere Aussicht, und eine solche Bestimmung vor, womit der ebengedachte Vermittelungs-Vorschlag nicht zu vereinbaren steht, und in der That, wenn Chursachsen im Stande ist, alle seine vermeintliche Allodialforderungen, die nach dessen Berechnung zusammen gewiß auf 30 Millionen sich belaufen, durchaus gegen den pfälzischen Widerspruch geltend zu machen, so kann es gar wohl einen Theil davon aufopfern. Dahin mag auch allerdings die wahre Meynung und der Wille des Verfassers abzielen, denn er sieht sehr genau auf das Gleichgewicht.

§. 5.

Um meinem vorgesetzten Zwecke mich zu nähern, will ich nur dieses noch voraus bemerken, daß der Unwerth der sogenannten **Aufklärung**, besonders so viel die darinne vorkommenden Geschichts = Rechtsfragen berifft, in den bekannten Druckschriften a) **Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen ꝛc.** b) **die Rechte der Todttheilung ꝛc.** und c) **Beantwortung** der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge, hinlänglich aufgedeckt sey. Ich werde mich deßwegen in gegenwärtiger Abhandlung, um überflüßige Wiederholungen zu vermeiden, gröstentheils auf deren Innhlat beziehen, da ohnehin meine Hauptabsicht nur diese ist, die unaufgeklärten und verkehrten Begriffe, welche der im Finstern schwärmende Verfasser der Aufklärung von dem Veranlasse der zwischen Churpfalz und Oesterreich getroffenen Convention, und von der derselben vorausgegangenen Negotiation hat, annebens dessen gränzenlose bis zur Lüge, Verläumdung, und Lästerung ausschweifende Boshaftigkeit, womit er die Leichtgläubigkeit des theils unbelehrten theils von Vorurtheilen und Leidenschaften hingerissenen Publikums zu misbrauchen beflissen ist, zu bezeichnen.

§. 6.

§. 6.

Der Verfasser der sogenannten **Aufklärung** fängt dieses sein Schreibwerk mit dem noch zur Zeit von Niemand bestrittenen Satze an, daß unser Deutschland einem auf Saulen ruhenden Gebäude gleich sey. Zur Belehrung dessen, und wer die Saulen vorstelle, beruft er sich Seite 4 auf das XXV Kapitel §. 1 und 2 der **goldenen Bulle**, und insonderheit auf die darinne 1) festgestellte **Unzertrennlichkeit** der Churfürstenthümer, und 2) den Churfürsten beygelegte Benennung **Grundsaulen des Heil. Röm. Reichs**: worüber er endlich in eine solche Verwirrung von Gedanken geräth, daß er bald selbst nicht mehr weis, was er will. Er verlangt pag. 6, **ein jeder soll die Hand auf die Brust legen**, und stillschweigen. Gleich darnach hält er dem Kaiser 3) den III und XI Artikel **der neuesten Wahlcapitulation**, und **seinen Eid** vor, wodurch er versichert habe, " **in wichtigen " Sachen, so das Reich betreffen, und " von hoher Präjuditz und weitem Aus- " sehen sind, nichts ohne der Churfürsten " Rath, Bedenken und Gutachten vor- " nehmen zu wollen** ".

Gut! Was folgt aber aus allen diesen reichsgrundgesetzlichen Stellen? Was für eine Anwendung sollen dieselbe auf unsern vorliegenden Fall,

und besonders auf die befragte Convention haben? Es ist ja dahier

Ad 1) um keine Zerreißung oder Zertrümmerung eines Churfürstenthums zu thun, da die bayerischen Lande nie ein Churfürstenthum waren, und die bayerische Chur einzugehen hat, wie allschon in den Schriften: **Unpartheyische Gedanken** erstem Hauptstücke, sodann die Rechte der Todttheilung Seite 45 überzeugend dargethan worden, ohne daß der Verfasser der Aufklärung auch nur mit einer Sylbe gut gefunden hätte, auf die deßhalb angebrachten Gründe eine Widerlegung derselben zu versuchen Desto sonderbarer ist es deßwegen, daß er noch immer thut, als ob Bayern ein Churland wäre. Hingegen verbieth die goldene Bulle nirgends die Zertheilung der Fürstenthümer, und die Zuläßigkeit der Theilungen sowohl überhaupt, als namentlich in Ansehung der bayerischen Lande wird als eine ungezweifelt-richtige Sache in dem zu einem ordentlichen Reichsgesetze erhobenen Baadischen Friedensschluße Art. 18 vorausgesetzet, in den ausgedrückten Worten: „ Wann **das Haus Bayern**, nach seiner völligen „ Wiedereinsetzung, **für gut befinden sollte**, „ **ein und anderes seiner Länder an andere zu vertauschen, und zu verwechseln**, „ wird Se. Allerchristl. Majestät daran keine „ Hinderniß verursachen „. Darnach ist Tausch und Wechsel, mithin die Zertheilung der bayeri-

schen

schen Lande nicht zwar in der Gestalt einer Ausnahm von der Regel, oder eines Privilegii und besonderer Conceßion, sondern als eine in den Reichsgrundgesetzen allgemein zugelassene Sache, dawider dem Reiche kein Ius contradicendi zusteht, lediglich in die **Willkühr** und **Gutfinden** des Hauses Bayern gestellt: " Si aliquam „ statuum suorum cum aliis permutatio- „ nem rebus suis conuenire autumaret. „ Widrigen Falls entweder die Einwilligung des Reichs, wenn diese als ein gesetzliches Praerequisitum zu dergleichen Verwechslung- uud Zertheilungen zu betrachten stünde, ausdrücklich vorbehalten, oder wenigstens zur Verwahrung dessen Rechte, und zu Aufrechthaltung der reichsgrundgesetzlichen Verordnung in ähnlichen Fällen dieses der angezogenen Stelle des Friedenschlusses würde einverleibt worden seyn, daß das Reich in hoc casu particulari keine Hinderniß dem Hause Bayern verursachen wolle.

Ad 2) Giebt eben solche angeführte reichsgrundgesetzliche figürliche Benennung zu erkennen, daß, wenn die Grundsaulen von ihrem natürlichen Standorte verrücket — und gar über das Dachwerk gesetzt werden wollen, das ganze alte Gebäude nothwendiger Weise zuerst einstürzen und zerfallen müsse, ehebevor sothane neumodische Bauart ins Werk zu richten seyn dörfte. Dieser Satz ist so klar, und der Natur der Sache so gemäß, daß

ver-

vermuthlich der mehrgedachte Verfasser selbst erkennen wird, wie er besser gethan hätte, diese — seiner Intention so offenbar entgegen stehende Stelle der guldenen Bulle nicht anzuführen.

Was sollen endlich

Ad 3) die Art. III und XI der neuesten Wahlkapitulation wider die zwischen Churpfalz und dem Erzhause Oesterreich geschlossene Uebereinkunft für Eindruck machen? Wo ist das ächte Reichsgesetz zu finden, welches einem Reichsstande die Verbindlichkeit auferlegt, sich mit seinem Mitstande über obwaltende Ansprüche nicht ohne vorherige Einholung des khurfürstl. Collegii oder des gesammten Reichs Rath, Bedenken und Gutachten zu vergleichen? Und zudem ist ja sogar im Vten Artikel besagter Convention ausdrücklich versehen, " daß Ihro Kaiserl. Königl. Apost. Ma„ jestät zum Behuf des khurpfälzischen Succeßionsrechts bey **Kaiser und Reich**, oder wo es sonst „nöthig, nach aller Thunlichkeit sich verwenden „ wolle„.

Umsonst erwartet man von dem Verfasser eine Antwort, denn er hat schon die Hände auf die Brust gelegt, und mit der Entschuldigung Seite 7 und 8 sich davon geschlichen, daß er seinen Landsleuten einfältiglich erzählen wolle, was sich seit dem Tode des Churfürsten Maximilian Jo-

sephs von Bayern Merkwürdiges zugetragen, und welche Beschaffenheit es eigentlich mit der Erbfolge in diese angesehene Reichslande habe.

Seine Erzählung eröffnet er mit der Nachricht, daß Höchstersagte Churfürst am 30 Decemb. 1777, ohne eine männliche Nachkomenschaft zu haben, verstorben sey. Fährt sodann weiter fort Seite 8 und 9: „**Wer soll der Erbe seiner verweysten lebenbaren Lande seyn? Oder vielmehr: Wer hat das nächste Recht darauf? — Unstreitig Se. Churfürstl. Durchleucht von der Pfalz. Doch soll mir niemand auf mein Wort hin glauben, ehe ich solches nicht bewiesen habe**“.

In der That recht einfältig. Aber mein! Wer wird wohl so einfältig seyn, sich auf das bloße Wort eines ungenannten und unbekannten Schriftstellers von der Wahrheit zumal eines solchen Satzes überzeugt zu halten, der selbst die Hauptstreitfrage ausmacht? Der allenthalben hervorleuchtende Charakter des Verfassers ist einmal für seinen anmaslichen Urthels-Spruch nicht so vortheilhaft, daß man ihm nur auf sein Wort glauben darf. Seine dießfallsige Protestation ist also in mehrerem Betracht sehr unvernünftig und ungeschickt. Für eine billige Warnung an das Publikum könnte sie noch paßiren, wenn sie nur am rechten Orte stünde, ich will sagen, wenn

der

der Verfasser selbige zum Eingange seiner **Aufklärung** überhaupt gewählet hätte. Vielleicht hat er aber auch sothane Protestation nur dem Verfasser der Abhandlung: "**Ist das Churhaus Pfalz schuldig — die 13 Millionen Gulden zu bezahlen**"? ein Gegenkompliment machen wollen, indem dieser, auf der fünften Seite seiner ebenbesagten Schrift, den Lesern nicht undeutlich zumuthet, daß sie sogar **dem einfältigsten bayerischen Bauern** auf sein Wort glauben sollen, wenn er dort, in der Gestalt eines sehr bündigen Arguments schreibt: "**daß auch der einfältigste bayerische „ Bauer, von seinen Urältern her, die „ Prinzen aus den Pfälzgräflichen Häu„ sern immer als die Erben und künftige „ Oberherren seines Grund und Bodens „ betrachtet habe**„.

Die Worte: **von seinen Urältern her,** müssen dem Verfasser wahrscheinlich, gegen seinen Vorsatz, ganz unvermerkt, oder unüberlegt, in die Feder eingeflossen seyn, denn sie widersprechen dem Innhalte des von ihm selbst Seite 34 impressi angezogenen Kaufvertrags zwischen Kaiser Ferdinand II und Churfürsten Maximilian I in Bayern, vom 4 März 1628, wornach Kaiser Ferdinand II schlechterdings und ohne allen Vorbehalt die **Vererbung** der Herzogthümer Ober-, und Niederbayern **zu des letztern von**

der Wilhelminischen Linie abstammenden männlichen Successoren Disposition lediglich überlassen hat.

§. 8.

Untersuchet man die Gründe, worauf der Verfasser der Aufklärung sein obiges Beweis-Versprechen stützet, daß Churpfalz zur Geblüts-Erbfolge auf ganz Ober- und Niederbayern berechtiget sey, so bestehen solche:

1) in der Häuser Pfalz und Bayern Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater und ersten Erwerber des Herzogthums Bayern, nämlich Otto Grafen von Scheyern und Pfalzgrafen von Wittelsbach, dessen Sohn und Enkel, Ludwig und Otto II die Pfalzgrafschaft am Rhein dazu brachten.

2) in dem bekannten Theilungs- und Erbfolgs-Vertrage errichtet zu Pavia den 3 August 1329.

3) in dem Jahre 1340 bey Erlöschung der niederbayerischen Heinrischen Linie mit Herzog Johannes dem Unmündigen, sich ergebenen Erbfall.

4) in

4) in den neuern Familienverträgen von den Jahren 1724, 1746, 1766, 1771, und 1774, worinnen jedesmal der Vertrag zu Pavia, als das Haus-Grundgesetz, namentlich zum Grund gelegt worden.

§. 9.

Dagegen wird aber in den oben (§. 5.) angezeigten Druckschriften eingewendet, und kann respective noch weiter eingewendet werden:

1) Die Geblütsabstammung allein führe kein Erbrecht in deutschen Reichslehen mit sich, sonst würden auch todtgetheilte reichsständische Häuser ihre lehenbaren Besitzungen wechselseitig auf einander vererben, welches doch nicht ist.

2) Sondern die Pacta et Prouidentia Maiorum wirkten eine dergleichen reciprocirliche Erbfolge in Deutschland.

3) Es könne aber weder von dem Herzoge Otto dem Erleuchteten, noch von seinen zweenen Herren Söhnen, Ludwig und Heinrich, eine dergleichen **Familien-Fürsorge** mit Wahrheit vorgegeben werden.

4) Vielmehr hätten diese zween herzoglichen Brüder im Jahre 1255 eine **Grund- oder Todttheilung** vorgenommen, und alle Lehen-

oder sonstige Gemeinschaft ihrer beyderseitigen Lande aufgehoben.

5) Diese erste Theilung des Bayerlands in Ober- und Niederbayern sey ohne Erbverein oder Vorbehalt des Rückfalls und der wechselseitigen Geblütserbfolge geschehen.

6) Ueberhaupt wären im 13ten Jahrhunderte die Todttheilungen die Regel gewesen, demjenigen Theile also, welcher auf eine damals seltene Ausnahm von der Regel, oder auf Pacta Maiorum sich bezieht, liege der Beweis davon ob.

7) Die Erbeinigung in dem Paviischen Vertrage von 1329 werde vergeblich auf Niederbayern angewendet, weil dieses Herzogthum allbereits durch die Todttheile vom Jahre 1255 von den An. 1329 zusammen geworfenen pfälzisch- und oberbayerischen Landen ganz abgeschnitten, und von der wechselseitigen Erblichkeit ausgestoßen gewesen, folglich die Rudolphinisch- und Ludwigische Linien kein Erbrecht darauf mehr gehabt hätten.

8) Niederbayern habe An. 1329 noch seine eigene Regenten gehabt, welche aber dem Paviischen Vertrage weder beygetreten, noch um ihren Beytritt ersucht — noch sonst in die Erbeinigung miteingeschlossen worden wären.

9) In

9) In so fern zwischen den Ober- und Niederbayerischen Linien annoch nach der Theilung von 1255 ein wechselseitiges Erbfolgsrecht bestanden hätte, würde es nicht nöthig — im Gegentheil vielmehr ganz überflüßig gewesen seyn, durch den Vertrag von Pavia alle Arten von **Vereißerung an Auswärtige** auf das strengste zu untersagen.

10) Was aber noch mehr sey, so gestatte dieser Vertrag de 1329 oder dieses Hausgrundgesetz das **Versetzen oder Verkaufen** der getheilten Lande nicht überhaupt, in und unter den damaligen drey verschiedenen Linien von Bayern und Pfalz, sondern nur, in und unter den zweenen compaciscirenden Oberbayerisch- und Pfälzischen Linien gegen einander, und an niemand anders, ohne Ausnahm, wodurch also die **Niederbayerische Linie** (weil diese in dem, zumalen ohne ihren Beytritt errichteten Pavischen Vertrag von dem darinn enthaltenen Veräußerungsverboth **an Auswärtige** oder extra Familiam nicht ausgenommen ist, welche Ausnahm gleichwohl wegen der vorbesagten Einschränkung nur auf die zween compaciscirende Linien unumgänglich erforderlich gewesen wäre) für ein **todgetheiltes und auswärtiges Haus**, an welches keine Verpfändung und Veräußerung geschehen solle, angesehen — mithin auch von der Erbeinigung offenbar ausgeschlossen worden.

11) In dem Paviischen Vertrage seyn diejenigen Orte, worauf sich das angebliche Familien-Fideikommiß und die Erbeinigung erstrecket, benannt, dahingegen von Niederbayern keine Meldung darinn geschehen, ja nicht einmal ausdrücklich nur generaliter vorgesehen worden, daß die paktirte beyderseitige Erbfolge auch auf die künftigen einem oder dem andern Theile zufallenden neuen Landbesitzungen verstanden seyn solle. Dahero dann das Herzogthum Niederbayern unter jenen Familienvertrag nicht erst jetzo miteingezogen werden könne, überhaupt auch es ein irriger Satz sey, daß der Vertrag von Pavia ein förmliches Familienfideikommiß befasse.

12) Aus den bisherigen Gründen habe Kaiser Ludwig IV im Jahre 1340 nach Abgange der Niederbayerisch-Heinrichischen Linie ihr Herzogthum für ein dem Reiche heimgestorbenes Lehen eingezogen, und seinen Stamm ex noua gratia mit selbigem versorget, ohne seinen Bruders Kindern einen Antheil davon zu geben.

13) Pfalzgraf Rudolph Stammvater der von ihm sogenannten Pfälzisch-Rudolphinischen Linie habe sich 1314 einer förmlichen Aufruhr gegen seinen Bruder Kaiser Ludwig schuldig gemacht, deßwegen er von letzterem für ein Reichsfeind erkläret, und als ein solcher mit Einziehung aller seiner Länder bestrafet worden, auch ohne erlangte Restitution im Elende Anno 1319 verstorben wäre.

14)

14) Dessen rückgelassene drey Söhne Adolph, Rudolph und Ruprecht hätten deßwegen auf die ihrem Vater, als einen friedbrüchigen Reichsfeinde, entzogenen Lande und Rechte keinen Anspruch mehr zu machen gehabt. Doch habe Kaiser Ludwig dieselbe nach ihres Vaters Tod zu Gnaden wiederum aufgenommen (oder wie die Formalia in dem andern pfälzischen Manifest von 1640 lauten: " als er Kuhrfürsten Rudolphi seines Bruders Söhne, den er selbst **vertrieben, auch aller Würden und Landen entsetzt**, gesehen, bald ausgerufen und gesagt hat: " Pater & non Filii in me deliquit, aequum igitur non est, eos alieni sceleris poenam subire „) und ihnen vermöge des Theilungsinstruments von Pavia Anno 1329 die Pfalzgrafschaft am Rhein, nebst einigen Stücken von Oberbayern, wiederum eingegeben, dergestalten, daß das Pfälzische Haus seine primos acquirentes nur in den benannten Söhnen des proscribirten Pfalzgrafen Rudolphs zu suchen, einfolglich kein anders Erbrecht als aus besagter Urkunde und nicht aus der Gemeinschaftlichen Abstammung aufzuweisen habe.

15) Die Wiedereinsetzung dieser drey Prinzen könnte aber nur auf jene Lande und Rechte eine Beziehung haben, welche in den Paviischen Instrument, das in der Eigenschaft einer **neuen Verleihung** der pfälzischen Lande zu betrachten stünde, namentlich enthalten seyn.

16) Ueberdieß wäre der Paviische Vertrag, so viel die paktirte Alternirnng in der Chur und das bey einem jeden Fideicommiß wesentliche Veräußerungsverboth extra Familiam betreffe, von beyden Theilen nicht beobachtet, und also wenigstens tacite aufgehoben worden. Insbesondere aber habe das Pfälzische Haus in öffentlichen Staatsschriften demselben alle Wirkung abgesprochen, daß also dermalen sich nicht zur Begründung eines wechselseitigen Erbfolgrechts werde darauf berufen werden wollen.

17) Es dörften dannenhero gegenwärtig die sämmtlichen bayerischen reichslehenbaren Lande als dem Reiche eröffnet heimgefallen angesehen werden.

18) Alleräußersten Falls aber habe das Pfälzische Haus vermöge der Paviischen Erbvereinigung von den bayerischen Landen nur so viel zu bekommen, als in dieser Erbeinigung begriffen und benannt ist, nämlich dasjenige, was nicht 1329 bey der todtgetheilten Niederbayerisch-Heinrichischen Linie gewesen, sondern was dazumal die beyden paciscirenden pfälzisch- und oberbayerischen Linien besessen haben, in so fern nicht in Folge der Zeit, ein oder das andere Stück davon, mit beyderseitiger Einstimmung, aus der Gemeinschaft und wechselseitigen Erblichkeit ausgestossen worden.

19)

19) Der oftbesagte Paviische Vertrag möge das Hausgrundgesetz heißen, und in allen nachherigen und neuern Familienverträgen zum Grunde gelegt worden seyn: Nur müsse erst erwiesen werden, daß derselbe **auf Niederbayern** sich erstrecket — und daß die Oberbayerische Linie **ein Erbrecht darauf** sich vorbehalten habe.

20) Die neuere Hausgesetze und Familienverträge wirkten so wenig als andere Gesetze etwas fürs Vergangene, und könnten eine vorherige Todttheilung nicht wieder lebendig oder ungeschehen machen.

21) Wenn also zu pfälzischem Behufe von gemeinsamer Abstammung, von pactis & prouidentia Maiorum gesprochen werden wolle, so komme es darauf an: ob pacta & prouidentia von Otto dem Erleuchteten, von Ludwig dem Strengen, und von seinem Bruder Heinrich vorhanden seyn, welche ein Fideicommissum totius Familiae perpetuum enthalten; wären dergleichen da, so gehöre dem Pfälzischen Hause alles: fehlte es hieran, so habe es keinen Anspruch an Niederbayern zu machen.

§. 10.

Diese wichtige Einwendung oder Gegensätze hat der Verfasser der **Aufklärung** nicht widerlegt,

legt, ja nicht einmal nur berührt, und alle dessen obige Beweissätze (§. 8) bestehen in der That nur in einer Voraussetzung desjenigen, was allererst bewiesen werden soll: denn eben diese sind geradehin die Hauptfragen:

Ob die Geblütsabstammung allein ein wechseitiges Erb- und Lehenfolgsrecht in deutschen reichsständischen Häusern begründe?

Ob der Traktat von Pavia auf Niederbayern gehe?

Ob nicht nach Abgang der Niederbayerischen Linie Anno 1340 ihr Herzogthum, wegen der Theilung vom Jahre 1255 dem Reiche eröffnet und heimgefallen sey?

Ob Pacta et Prouidentia von den erstern Erwerbern, daß keine Todttheilungen unter ihren Erben und Nachkommen, und keine Veräußerungen an Auswärtige vorgenommen werden sollen, sohin ein auf den ganzen Complexum der vor 1255 beysammen gewesenen bayerisch- und pfälzischen Lande sich erstreckendes beständiges Familienfideicommiß vorgelegt und erwiesen werden könne?

Es ist nicht genug, nur strittige Sätze hinzu-

stellen,

stellen, und dieselbe für unumstößliche Beweisthümer den Lesern aufdringen zu wollen. Das heißt nicht **beweisen**, sondern in den Tag hinein **schwätzen**, und pro arbitrio decidiren. So sieht es mit dem vom Verfasser versprochenen Beweise aus. Wer ihm nicht auf sein dreistes Wort glauben will, der wird jezo in der mitgetheilten **Belehrung** gewiß wenig Trost, und noch weniger eine Beruhigung finden, wenn zumalen daraus kaum einiger Stoff zur Beantwortung und Widerlegung der Gegensätze zu entdecken ist.

§. 11.

Will man aber dennoch, aus einigem Vertrauen auf das Wort des Verfassers, die von ihm als treflich gerathen- und vorzüglich brauchbar angepriesene Schrift: **Erklärung des IV Artikels des Westphälischen Friedensschlußes** nachschlagen; so wird man auch da seine Erwartung, wenn man anders eine gründliche Bestärkung des Satzes erwartet, daß die sämmtlichen von Otto dem Erleuchteten besessenen bayerischen und pfälzischen Lande durch den Vertrag zu Pavia An. 1329 mit einem beständigen Fideikommiß belegt worden seyn, ungemein weit zurückgelassen, ja ganz betrogen finden, indem darinn Seite 27 und 28 gerade das Widerspiel gesagt wird, in verbis: " **Es ist sicherer, diese**

„wech-

„ wechselseitige Erbfolge beyder Linien
„ aus ihrer Abstammung von Otto dem
„ Erlauchten, und Ludwig dem Stren-
„ gen, dessen Sohn, als blos aus dem
„ Traktat von Pavia herzuleiten. Die-
„ ser Vertrag, und die darinn gemachte
„ Theilung hatte so, wie die darinn be-
„ dungene wechseitige Erbfolge nur das
„ ganze Ober-Bayern mit Inbegriff der
„ heutigen Ober-Pfalz, und die Pfalz
„ am Rhein zum Gegenstand. Nieder-
„ Bayern gehörte weder Ludwig dem
„ Strengen, weder seinen Söhnen Lud-
„ wig dem nachherigen Kaiser, und Ru-
„ dolph dem nachherigen Churfürsten
„ von der Pfalz. Nieder-Bayern war
„ dem zweyten Sohn Ottos des Erlauch-
„ ten, Heinrich in der Theilung, mit Lud-
„ wig dem Strengen, seinem Bruder,
„ vom Jahr 1253 zugefallen, und zur
„ Zeit des Traktats von Pavia 1329 noch
„ von dessen Söhnen und Abkömmlingen
„ besessen. Es konnte also Niederbayern
„ weder in die Theilung von Pavia
„ kommen, noch ein Gegenstand der
„ zwischen dem Kaiser Ludwig und seinen
„ Neffen und Urneffen in diesem Ver-
„ trag ausbedungenen wechselseitigen
„ Erbfolge seyn.

Der

Der Verfasser der Aufklärung muß in der That seinen Landsleuten sehr wenige, oder gar keine Beurtheilung zutrauen, da er sie an eine Schrift verweiset, die gerade das Gegentheil von demjenigen besaget, was er ihnen glauben machen möchte. Doch! noch eine der seltsamsten Beweisarten, die er hier zur Hand nimmt, ist diese: weil er selbst nur gar zu wohl fühlet, daß der Paviische Traktat von 1329 nicht auf Niederbayern gehe, und er doch nicht im Staude ist, ein anders sohin die Affirmatiuam zu erweisen, so nimmt er, um eine so klare Sache nur einigermaßen zu verdunkeln, zu einem in Ansehung der Zeitordnung umgekehrten Geschichtsvortrage seine Zuflucht. Nämlich, er trägt die Sache in seiner einfältigen, aber vorsetzlich unwahren Erzählung Seite 11 und 12 so vor, als wenn der Vertrag von 1329 erst nach dem Succeßionsfalle von 1340 geschlossen worden wäre, mithin dieser angebliche bayerische Erbfolgsfall von 1340 zu jenem Vertrage von 1329, und der darinn bedungenen gegenseitigen Erbfolge den Anlaß gegeben hätte. Das wahre Kennzeichen, daß er durch eine solche Geschichts-Verdrehnng das Publikum zu täuschen, und zu hintergehen beabsichtiget, besteht darinne, daß er Seite 12 und 13 von einem Erbeinigungsvertrag redend nicht eine Sylbe, zu dessen Kenntbarmachung, von Pavia oder vom Jahre 1329 bemerklich macht, welches gleichwohl um so nöthiger gewesen wäre, als die Verbindungsworte Seite 12 (wie sich übrigens

bey

bey diesem **Vertrag** rc.) womit er von der Erzählung des Succeßionsfalls von 1340 zu dem geflissentlich unbenannten Erbeinigungsvertrag übergeht, bezüglich sind, und dennoch in All- Vorhergehendem, von Seite 12 bis 1 zurück, noch nicht ein Wort von einem solchen Vertrage vorgekommen ist. Selbst das Ungereimte und Widernatürliche dieser Transition giebt in Verbindung mit den obigen merkwürdigen Umständen ein unverwerfliches Zeugniß, wie der Verfasser die Wahrheit auf die gewaltsamste Art zu mishandeln, und seinen Landsleuten nur Irrthümer aufzubringen versuchet. Freylich war es für die Absicht des Verfassers wohl ausgedacht, daß er bey Erzählung der Begebenheiten von 1329 und 1340 an die Zeitordnung sich nicht gebunden hat! Man kann es aber auch getrost darauf ankommen lassen, was diese Art zu erzählen, zu belehren, und zu erweisen für einen Beyfall bey einsichtigen Leuten finden wird.

Um übrigens nicht den Schein zu haben, als ob er auf obige Gegensätze (§. 9) gar nichts zu antworten wüßte, will er dem wider die angebliche **Unzertrennlichkeit** der bayerischen Lande vorgekommenen Einwurfe: " **Daß diese Lande " seit dem Paviischen Vertrag gar öf" ters, und zwar selbst von den Söh" nen Kaiser Ludwigs, nach ihres Va" ters Tod, getheilet worden seyen,** "

dadurch

dadurch Seite 16 begegnen, daß die Theilungen nur unter der Familie geschehen, und dieses verbiethe den Vertrag zu Pavia nicht, wohl aber alle Arten von Veräußerungen **an Auswärtige**.

Eben diese sinnreiche Distinktion wird auch in den zu Berlin zum Vorschein gekommenen **Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge** Seite 3 in der Maas wiederholet: " **die verschiedene Linien von Bayern „ hätten die Länder unter sich getheilet, „ welche Theilungen in diesen Häusern „ selbst aber, die Unzertrennlichkeit in Ansehung fremder Häuser nicht aufheben „**.

Hiernach wird also die Schlußfassung von den Ländertheilungen unter einer Familie, auf deren Zertrennlichkeit in Ansehung fremder Häuser zwar in Thesi als gültig nachgegeben, nur soll dieselbe in unsrer Hypothesi deßwegen keinen Platz finden, weil der Paviische Hausvertrag nicht **die Theilungen unter die Familie**, sondern namentlich **die Veräußerungen an Auswärtige** verbiethe. Allein! das ist eben die Petitio principii, worauf es dahier ankömt:

Ob der Vertrag von Pavia, und das darinn festgesetzte Veräußerungsverboth über die in Instrumento benannten Lände, auch auf **Niederbayern** gehe?

Dieser untersaget zwar alle **Verpfändung, Vertauschung, und Veräußerung** an jemand anders, als nur an die zween compaciscirenden Linien, worunter, wie bereits oben (§. 9. n. 8. 9. & 10) bemerklich gemacht worden, die Niederbayerisch- Heinrichische Linie nicht mitbegriffen — sohin auch nicht zur Familie gerechnet war.

Dahingegen stellet der 18te Artikel **des Baadischen Friedens** vom Jahre 1714 **dem Hause Bayern** zur eigenen Willkühr und Gutbefinden, ohne mindeste Beschränkung, anheim, oder setzet vielmehr die sothanem Hause zuständige Freyheit und Befugniß " **ein und anders seiner Länder nach Gutdünken an andere zu vertauschen** ,, als ungezweifelt voraus, und gewiß war hiebey nicht die Meynung oder Absicht, daß die **Vertauschung nur unter der Familie**, nämlich unter den An. 1714 noch allein bestandenen Pfälzisch- Rudolphinisch- und Bayerisch- Ludwigischen Linien, einfolglich nur an das Pfälzische Haus zugelassen seyn, in Ansehung fremder Häuser aber eine Unzertrennlichkeit beobachtet werden solle. Daraus folget also, daß die hohen Paciscenten bey dem Baadischen Frieden

1) entweder den Vertrag zu Pavia wegen den Nichtbeobachtungen in verschiedenen Artikeln für aufgehoben angesehen,

2)

2) oder zum wenigsten den Artikel das Veräußerungsverboth betreffend, aufheben wollen,

3) oder dafür gehalten haben, daß nur die bayerischen Lande, so weit sie An. 1329 von Kaiser Ludwig dem Bayern und seines Bruders Rudolphs Söhnen und Abkömmlingen besessen worden, und wie sie in dem Theilungsvertrag benannt sind, den Gegenstand des Veräußerungsverboths ausmachen. Einfolglich Niederbayern nicht darunter begriffen, sofort auch dem Hause Bayern, oder der Ludwigischen Linie die Freyheit unbenommen sey, ein und anders seiner nach der Theilung zu Pavia von 1329 neuerworbenen, unter dem Familien-Fideikommiß nicht begriffenen Ländern nach Willkühr und Gutbefinden an andere zu vertauschen.

Ersteres will man nicht behaupten. **Das andere** läßt sich aus und nach der Fassung des 18ten Art. I. P. B. nicht vermuthen, mithin bleibt nur **das letzte** am wahrscheinlichsten, oder man müßte dem natürlichen Verstand des friedensschlußmäßigen Ausdrucks: "Si permutationem „ rebus suis conuenire autumaret „ Gewalt anthun, Einschränkungen machen, wo doch der Friedensschluß keine gemacht hat, dadurch die

Wirkung demselben entziehen, und den hohen Paciscenten selbst einen Widerspruch in den Mund legen, oder gar mit sehenden Augen blind seyn wollen. Es ist nicht nöthig, hier noch mehrere Worte zu verlieren, die Sache redet selber.

§. 13.

Der Verfasser der **Aufklärung** würde, meiner Meynung nach, seine Leser sich weit mehr verbindlich gemacht haben, wenn er anstatt der so eben berührten, unglücklich ersonnenen, oder doch übel angewandten Distinktion sich daran gegeben hätte, ein Licht und Aufklärung über jenen merkwürdigen Haupteinwurf zu verbreiten, welcher in der Druckschrift: **Die Rechte der Todttheilung** §. 3 Seite 15 vorkömmt, und also lautet: „Noch ein klares Kennzeichen, daß die Theilung von 1255 keine bloße Theidigung gewesen sey, will ich ihnen zum Beschluße vorlegen. Pfalzgraf Ludwig der Strenge hat **aus Ursachen, die mir nicht bekannt sind**, im Jahre 1281 dem K. Rudolph I seinem damaligen Schwiegervater, alle seine inhabende Reichslehen aufgelassen, und ihn gebeten, seine zwey Söhne Rudolph und Ludwig in die **Mitbelehnung** aufzunehmen. Der Kaiser that es mit dem Bedinge, daß, wenn Ludwig der Strenge mit des Kaisers Tochter noch Söhne zeugen würde,

„selbige

„ selbige an ihres Vaters väterlichen und
„ mütterlichen Lehen und Gütern gleichen An-
„ theil bekommen sollten. Worüber der Le-
„ henbrief zu Nürnberg den 1 August aus-
„ gefertigt wurde. Dieses war demnach ei-
„ ne Sammtbelehnung. Wenn **Nieder-**
„ **Bayern** in dieser Sammtbelehnung mit-
„ begriffen gewesen wäre, hätte nicht noth-
„ wendig des zeitigen Besitzers davon, Her-
„ zog Heinrichs, **als eines ebenmäßigen**
„ **Mitbelehnten**, in dem Lehenbrief Mel-
„ dung geschehen müssen? Aber von selbigem
„ ist altum silentium.

Dieser Vorgang verdient gewiß alle Aufmerksam-keit, und wird einem jeden, der die bayerische Succeßionssache zu beurtheilen fähig ist, Nachdenken hinterlassen. Was sodann insonderheit **die Ursache** belangt, welche Ludwig den Strengen zu obigem Schritte, oder wie es in dem Lehenbrief heißt:
„ Ad manus nostras libere resignauit Prin-
„ cipatus & omnia alia foeda, quae a no-
„ bis et Romano Imperio tenuit et posse-
„ dit „ bewogen haben mag, da doch die Lehensfolge seiner Söhne durch ihre gemeinschaftliche Abstammung von ihm als **Stifter** der Oberbayerischen Linie hinlänglich gesichert — und zu ihrer Erhaltung keine Mit- oder Sammtbelehnung nöthig war, so scheint es, daß selbige vorzüglich in den damaligen Verhältnissen im Reiche

zu suchen sey. Ich will deßwegen zu mehrerer Erläuterung meines Dafürhaltens voraussezen, was der Freyherr von Selchow in seinem **Grundriße der deutschen Reichsgeschichte** 3 Buch 4 Absch. davon meldet. Derselbe schreibt

§. 242 Seite 188 seq. " Deutschland war, " bey dem Absterben K. Richards, in einer " sehr mislichen Lage. Die Reichsstände wa" ren in dem Besitze vieler Gerechtsamen, " welche sie zu erhalten suchten. Zugleich wa" ren **die Königlichen Einkünfte** sehr " vermindert, und folglich ein König nö" thig, welcher Muth genug hatte, in einem " sehr verwildeten Staate Ordnung und Le" ben herzustellen, dem es aber an Macht " fehlte, sich einer willkührlichen Regierung " über die zu mächtig gewordene Reichsstän" de anzumaßen. In dieser Rücksicht richte" ten die Churfürsten ihr Augenmerk auf ei" nen mindermächtigen Herrn, und gaben dem " Vorschlage Churfürsten Werners v. Maynz " zur Wahl des Grafen Rudolphs von Habs" burg einmüthig nach. "

sodann

§. 245 Seite 190 seq. " Seit Friedrichs II Zei" ten hatten viele Reichsstände eine große " Menge Reichsgüter, **besonders am Rhein,** " **in Franken und Schwaben** an sich ge-

" zogen.

zogen. Der König (Rudolph I) nöthigte sie
„ aber, solche wieder heraus zu geben. In
„ Sachsen trug er die Verwaltung der noch
„ übrigen Krongüter dem H. Albrecht von Sach-
„ sen, und H. Albrecht von Braunschweig auf.
„ **Zugleich machte er auf dem Reichs-**
„ **tage zu Nürnberg im Jahr 1281.**
„ (den 9 August) **die Verordnung: daß**
„ **alle Veräußerungen der Reichsgü-**
„ **ter, welche ohne Einwilligung der**
„ **Churfürsten geschehen, für ungültig**
„ **angesehen werden sollten „.**

Diese des Königs Rudolphs I Constitution, wodurch er seiner Vorfahren Veräußerungen der Reichsgüter vernichtet hat, ist in dem Suplem. au corps universel Diplom: Tome second T. I. P. I. p. 136, und in der neuen Samml. der R. A. T. I. p. 37 befindlich: wegen ihrer Kürze wird sie hier beygerückt. Form.

“ Nos Rudolfus Dei gratia R. R. semper
„Augustus. Tenore praesentium profi-
„temur & publice protestamur, quod
„Nobis pro Tribunali sedentibus in so-
„lemni Curia nostra apud Nuremberg
„Sententionatum extitit coram Nobis,
„omnium Principum, Nobilium, ac alio-
„rum fidelium nostrorum, qui fuere prae-
„sentes, applaudente consensu, quod om-
„nia donata, confirmata, seu quocunque

„modo alio de rebus vel bonis Imperii
„per quondam Richardum Regem illu-
„ſtrem aut praedeceſſores ſuos in Impe-
„rio a tempore quo lata fuerat in olim
„Fridericum II Imperatorem depoſitio-
„nis ſententia: nullius habere debeant
„roboris firmitatem, niſi conſenſu Maio-
„ris partis Principum in Electione Ro-
„mani Regis vocem habentium fuerint
„approbata. In cujus rei Teſtimonium
„praeſens ſcriptum conſcribi fecimus &
„Maieſtatis noſtræ ſigillo juſſimus com-
„munire. Datum in Nuremberg V idus
„Auguſti indict. IX, Anno Domini
„MCCLXXXI, Regni vero noſtri An-
„no VIII.

Weil nun Ludwig der Strenge auf eben dieſem Reichstage zu Nürnberg An. 1281 und zwar am 1 Auguſt, mithin zu eben derſelben Zeit, da ihm der bedenkliche Gegenſtand vorſtehender am 9 nämlichen Monaths Auguſt wirklich erfolgten Conſtitution nicht verborgen war, alle ſeine Lehen dem Kaiſer aufgelaſſen, und ihn von neuem um deren Verleihung und zugleich um die Mitbelehnung ſeiner Söhne gebethen, ſo giebt dieſer ſonderbare Vorgang wenigſtens einen in ſicherer Maas gegründeten Anlaß zur Vermuthung, daß Ludwig der Strenge aus Vorſicht, ſofort zu ſein und ſeiner Deſcendenz deſto mehrerer Sicherheit

und Beruhigung wider künftige aus sothaner Constitution besorgliche Anfechtungen dazu bewogen worden sey: woraus selbst der weitere Schluß zu ziehen, daß er nicht mindere Fürsorge zur Verwahrung des Rechts der Eventualerbfolge in Niederbayern (wenn nicht solches durch eine Todttheilung vom Jahre 1255 aufgehoben und erloschen gewesen) gebraucht, und daß davon in dem Lehenbriefe nothdürftige Meldung geschehen wäre, den erforderlichen Bedacht genommen haben würde, und dieses um da mehr, als die Formalia des Lehenbriefs von 1281 "Principatus & omnia alia feuda, quæ a Nobis & Imperio tenuit & possedit „ den Begriff eines Eventual-Succeßionsrechts in Niederbayern desto offenbarer ausschließen, je gewisser es ist, daß Herzog Ludwig der Strenge das Herzogthum Niederbayern weder zu Lehen gehabt, noch besessen hat.

§. 14.

Man vergleiche mit dieser Betrachtung noch zum Ueberfluße den Innhalt derjenigen Assecurationsurkunde, welche in obenangezogenem Suppl. au corps univ. dip. T I. P. II p. 67 unter dem Titel vorkömmt: " Assecuratio per Procuratores Ottonis et Woldemari Marchionum Brandenburgensium et Rudolphi Saxoniae Ducis, Rudolpo et Ludouico Comitibus Palatinis Rheni data, de concordia seruanda in Electione Romanorum Regis,

atque iuribus praefatorum Principum post Electionem manutenendis. Dat. in Poperdia feria sexta ante Simonis et Iudae An. 1308.

Darinn heißt es:

"Est etiam promissum & iuramen-
„ to firmatum, quod si aliquem ex
„ Marchionibus praedictis, vel
„ alium ad eorum promotionem in
„ Regem eligi continget, quod
„ praedictis Palatinis Comitibus
„ conferet omnia bona sua & eos
„ in iisdem manutenebit & defen-
„ det, & praedictos Comites Pa-
„ latinos in possessione omnium
„ bonorum, quae GENITOR eo-
„ rum POSSEDIT, & in ea posses-
„ sione, sicut ea tempore clarae
„ Memoriae quondam Rudolphi
„ Romanorum Regis POSSIDE-
„ RVNT, non molestabit nec tur-
„ babit.

Merkwürdidig und bestätigend ist die Uebereinstimmung dieser Stelle mit dem oben bemerkten Innhalt des Lehenbriefs de 1281.

Merkwürdig ist, daß die Assecuration der Lehenverleihung, Manutenenz und Vertheidigung nicht überhaupt auf alle diejenige Bona, welche der

der gemeinsame Stammvater, oder erste Erwerber besessen, ertheilt, sondern solche Assecuration und der Begriff des Ausdruckes omnia sua bona ausdrücklich nur auf diejenige bona, welche der benannten Pfalzgrafen Hr. Vater, Ludwig der der Strenge, Stifter der Oberbayerischen Linie, besessen hat, eingeschrenket worden, und dieses wahrscheinlicher Weise in Rücksicht der Theilung vom Jahre 1255.

Merkwürdig ist ferners: daß eben diese Einschrenkung durch die gleich nachfolgende Bestimmung in Ansehung des Besitzstandes, nämlich wie dessen Verhältniß zu Zeiten Königs Rudolphi I gewesen, wiederholet, und neben dem erstlich durch die Locution in singulari: quae Genitor eorum possedit, der bis 1281 angedauerte alleinige Besitz Ludwigs des Strengen, so wie durch die nachherige Locution in plurali: Et sicut ea ... possederunt, der auf die zu Nürnberg An. 1281 den 1 August vorgegangene Mitbelehnung erfolgte Gesammtbesitz bemerklich gemacht worden.

Am Merkwürdigsten ist endlich der Umstand, daß sogar die damals regierenden **Herzoge in Niederbayern** Otto und Stephan von sothaner Bündniß An. 1308 namentlich ausgeschlossen worden, per verba: "Est etiam iuratum, „quod nec illustribus Principibus Ottoni „et Stephano Ducibus Bavariae, nec no-

„ bili

„ bili viro Eberhardo Comiti de Witten-
„ berg, praedicti Marchiones, siquem ex
„ eis in Regem eligi continget, adhaere-
„ bit, vel aliquo genere copulationis et
„ vnionis vnietur „. Wornach, und wenn man beynebens in Erwägung zieht, daß eben diese vorbenannten Herzoge in Niederbayern, Otto und Stephan, im Jahre 1291 dem Pfalzgrafen am Rhein Ludwig dem Strengen, und seinen Prinzen den Titel, **Herzog in Bayern**, nicht zugestehen wollen, worauf Ludwig der Strenge seinen Vättern zu wissen thun ließ: "**Er habe mit ihrem**
„ **Vater, dem H. Heinrich in Niederbayrn,**
„ **die bayerischen Lande, nicht aber die**
„ **Würde getheilet, er und seine Nach-**
„ **kommen würden den herzogl. Bayeri-**
„ **schen Titel nimmermehr ablegen. Woll-**
„ **ten sie deßwegen Händel mit ihm anfan-**
„ **gen, so sey er bereit dazu**„. Sieh de Falckenstein **bayerische Geschichte** 3 Th S. 134 Der Schluß kann sich kaum unterdrücken lassen, daß die beyden bayerischen Hauptlinien sich, von ihrem Ursprunge 1255 an, in ihren Hausangelegenheiten so aufgeführet haben, als nur immerhin todtgetheilte Häuser von einerley Namen und Schild thun können. Es liegt beynebens aus dem obigen Vorgange von 1291, welchen de Falckenstein meldet, klar am Tage, daß die Herzoge in Niederbayern die 1255 vorgegangene Ländertheilung für eine **Grund- und Todttheilung** ange-

gesehen und erkläret haben, welcher Behauptung auch Ludwig der Strenge dadurch nachgeben zu haben scheint, weil er nicht in Ansehung **der Lande**, sondern ausdrücklich nur in Ansehung **der Würde** oder **des Titels** die jenseits eingewendete Theilung widersprochen hat.

§. 15.

In einer ganzen neuen Schrift unter dem Titel "**Beleuchtung und Erörterung der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayrn** wird §. 11 Seite 12 zur vermeynten Entkräftung des oben (§. 13) angezeigten und aus der Urkunde Kaiser Rudolphs I vom Jahre 1281 erholten Grunde, dessen sich der Verfasser der Schrift "**die Rechte der Todttheilung**" §. 3 S. 15 bedienet, eingewendet " **es wäre ja nicht von „ einer wechselseitigen Mitbelehnung bey„ der abgetheilten Brüder und Stämme, „ sondern von einer Sammtbelehnung, „ und dereinstigen, gleichen, ruhigen, streit„ losen Theilung und Genießung der Söh„ ne Ludwigs des Strengen in Ansehung „ seines Antheiles, nämlich des Herzog„ thumes Oberbayern und der Pfalz am „ Rhein die Rede gewesen** „.

Sonder Zweifel wird der hiebey in harten Ausdrücken angegriffene Verfasser der Schrift „ **Die Rechte der Todtheilung** „ seine Behauptung

tung von diesem Einwurfe zu retten (wenn er es der Mühe werth achtet) und auf die eingeflickten Anzüglichkeiten zu antworten nicht befehlen. Ich will daher demselben hierunter nicht vorgreifen, sondern nur soviel dahier bemerklich machen, daß ich meine eigene in den vorstehenden §§. geäußerte Meynung durch dasjenige noch nicht geschwächet sehe, was der Verfasser der obengenannten neuen Schrift glauben machen möchte, nämlich daß Ludwig der Strenge **nur in der Absicht** um künftigen Theilungsirrungen zwischen Söhnen durch eine Eventual- und Sammtbelehnung zuvorzukommen, seine Lehen in die Hände Kaiser Rudolphs I. aufgegeben, und sich und seine Söhne wiederum damit habe belehnen lassen.

Denn die Geständniß des Verfassers, daß diese **Sammtbelehnung** vom 1 August 1281 **bloß allein auf die Länder, welche Ludwig der Strenge damals besessen hat, gegangen sey**, bestärket erstens eben das, was ich oben §. 13 gesagt habe, daß die Formalia des Lehenbriefs von 1281 den Begriff eines Eventual-Succeßionsrechts **in Niederbayern** desto offenbarer ausschlößen, je gewisser es sey, daß Ludwig der Strenge **das Herzogthum Niederbayern** weder zu Lehen gehabt, noch besessen habe, und widerspricht zweytens selbst der angeblichen Bewegursache und Absicht Ludwigs des Strengen. Wenn dieser gewollt, daß seine Söhne

ihm

ihm in allen seinen lehenbaren Landen und Rechten zu gleichen Theilen succediren sollen, wenn er nur besorglichen künftigen Theilungsirrungen zwischen seinen Söhnen, und vernünftiger Weise auch zwischen der weitern Nachkommenschaft, zuvorzukommen beabsichtiget hat, warum soll er eine gleiche Verordnung und Fürsorge in Absicht des möglichen künftigen Anfalls von Niederbayern, wenn zwischen den seit 1255 abgetheilten beyden Linien ein gegenseitiges Erbfolgrecht auf ihren getheilten Landen annoch offen geblieben, zu treffen unterlassen haben? Es war ja unschwer vorzusehen, daß die Ausschließung des Eventual-Succeßionsrecht in Niederbayern von der An. 1281 gutbefundenen neuen und Sammtbelehnung der Grundstein zu dießfallsigen Succeßions- und Theilungsirrungen seiner Zeit abgeben könne; und was hat Ludwig den Strengen veranlassen oder bewegen sollen, bey jener Resignation aller seiner Lehen ohne Ausnahm, und bey der angesuchten neuen Beleuhung, von dem Herzogthume Niederbayern und dem dießfallsigen Eventual-Succeßionsrechte gar nichs zu erwähnen? War Herzog Heinrich der damalige alleinige Besitzer und Regent des Herzogthums Niederbayern nicht auch der alleinige Herr sothaner Lande? Ist Niederbayern ungeachtet der Theilung von 1255 ein gemeinsames Familien-Eigenthum geblieben? Hat daran sogar noch nach der Theilung Ludwig der Strenge so viei Recht gehabt, als sein Bruder

Herzog

Bruder Herzog Heinrich, und eben so hinwiederum dieser in Betreff des Eigenthums der oberbayerischen und pfälzischen Lande; so ist in Wahrheit der hier in Frage stehende Unterlaß eben so unbegreiflich, als je von Ludwig dem Strengen einseitig ohne Zuthun des vorigen Gemeiners unternohmene Lehenaufgebung ceteris paribus in eine ofenbare Anzeigung gänzlich aufgehobener Eigenthums-Gemeinschaft des jedem der theilenden herzoglichen Gebrüder An. 1255. zugefallenen Länderantheils unwidersprechlich ausartet.

Getrauet der gedachte Herr Verfasser sich etwa zu behaupten, daß Ludwig der Strenge bey gemeldter Lehen-Resignation sein auf das Eigenthum des Herzogthums Niederbayern gehabtes Recht reversiret habe, so wäre man begierig nur den Schatten eines Beweises zu sehen. Uebrigens aber weis man sich zwar selbst zu verbescheiden, daß in der Regel: Refutatio feudi in praeiudicium successorum feudalium nicht statt finden könne. Wenn man jedoch in die bey unserm Falle obwaltenden besondern Umstände eingeht, und voraussetzet, a) daß die Theilung im Jahre 1255 ohne Erbverein oder Vorbehalt des Rückfalls geschehen; b) daß Herzog Heinrich in Niederbayern die von seinem Bruder Pfalzgrafen Ludwig An. 1281 zu Nürnberg unternommene Resignation aller seiner Lehen, stillschweigend und ohne Einlegung einiger Verwahrung, mithin als

eine

eine ihn gar nicht betreffende Sache habe dahin gehen lassen; c) daß Pfalzgraf Ludwig durch eben diese einseitige Handlung und angesuchte neue Beleihung für sich und seine Söhne, sich, ohne einige Verbindung mit seinem vorigen Gemeiner, als dem ersten Erwerber des ihm in der Theilung An. 1255 zugefallenen Antheils dargestellet habe, wie ein solches noch weiters d) die oben (§. 14) angezogene Assecurations-Urkunde von 1308 bestärkete e) Daß endlich selbst die Herzoge in Niederbayern im Jahre 1291 nach der in fine d. §. 14 angehängten Bemerkung die Theilung von 1255 für eine Todttheilung erklärt haben, welchem Vorgeben die Ober-Bayerische Linie nicht widersprochen, sondern lediglich die Beybehaltung der Würde oder des herzoglichen Titels behauptet hat; so wird jeder, dessen Augen von Vorurtheilen gereiniget sind, die in der mehrgemeldten neuen Druckschrift loc. cit. vorkommende Beleuchtung des befragten Vorgangs von 1281 sehr schwach und unzulänglich befinden. Der Verfasser selbst scheint seiner mit nichts erwiesenen Anzeige der Bewegursache und Absicht Ludwigs des Strengen bey der 1281 unternommenen Lehen-Resignation gar wenig zu trauen. Deßwegen suchet er auch loc. cit. p. 12. in der willkührlichen Vorschützung der eingeschränkten Begriffe jenes Zeitalters eine uneingeschränkte Ausflucht sich vorzubereiten.

Ich wende mich nun wiederum zu meinem vorgesetzten Beantwortungs-Hauptgegenstande.

§. 16.

Obschon kein unpartheyischer und mit den zur Beurtheilung erforderlichen Känntnissen begabter Leser sich im geringsten wird überzeugen können, daß der Verfasser der **Aufklärung** auch nur das mindeste von dem, was ihm zu erweisen obgelegen, in der That erwiesen habe, so sagt er dennoch nach seiner gewöhnlichen Dreistigkeit Seite 23 — 25 "**Nach allem dem, was bishero „ angeführet und erwiesen worden ist, „ können nunmehro nachstehende Haupt- „ sätze keinem Zweifel mehr unterworfen „ seyn „.**

I Hauptsatz: Daß, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstammes, von dessen hinterlassenen lehenbaren Land- und Leuten niemand anders Erbe seyn kann, als die Rudolphinisch-Pfälzische Linie.

Ich bin noch zur Zeit weit davon entfernet, diesen Hauptsatz als unerweislich und unrichtig zu widersprechen. Ich behaupte nur, wenn Niederbayern darunter verstanden seyn soll, daß er durch diejenigen Gründe, welche in der sogenannten **Aufklärung** und übrigen zeither bekannt gewordenen Druckschriften angeführet sind, noch nicht erwiesen, noch nicht von den obigen dawider vorge-

gekommenen erheblichen Einwendungen gerettet sey. Die Gründe, worauf sich diese meine Behauptung stützet, habe ich oben vorgetragen. Wer Einsicht hat, und anderer Meynung ist, der beliebe nur anzuzeigen, wo die Beweise derjenigen §. 10 bemerklich gemachten Punkten, von derer richtigen Erörterung zugleich die richtige Entscheidung der bayerischen Succeßionssache abhängt, zu finden seyn, oder übernehme er selbst die Bemühung den Beweismangel zu ergänzen, und die Gegengründe hinlänglich abzuleinen, aber wohl gemerkt, die oben (§. 9) dem pfälzischen Ansprüche auf die Erbfolge **in Ober- und Niederbayrn** entgegenstehenden Sätze müssen auf eine überzeugende Weise, und nicht — nur durch Machtsprüche entkräftet werden. In dieser Absicht wird es bey dem vorstehenden **I Hauptsatze** eigentlich und vor allem darum zu thun seyn:

1) Ob der nächste gemeinsame Stammvater, oder die Anherren und ersten Erwerber von Bayern und Pfalz eine solche Verordnung und Vorsehung in Kraft eines pragmatischen Hausgesetzes hinterlassen haben, wornach ihre erworbenen Lande, wenn sie auch unter den männlichen Nachkommen vertheilet werden wollten, und wirklich vertheilet würden, dennoch unter einer immerwährenden Erbeinigungs-Verbindlichkeit vereiniget bleiben, und von einem Mannsstamme auf den andern überlebenden erblich zurückfallen sollen?

Es wird erlaubt seyn, die Existenz einer dergleichen Familienfürsorge, weil sie res Facti ist, so lange zu bezweifeln, bis sie vorgelegt und erwiesen ist. Fehlt es aber daran, so fragt sich ferner:

2) Ob bey der ersten Theilung Bayerlands in Ober- und Niederbayern vom Jahre 1255 die zween herzoglichen Brüder Ludwig der Strenge und Heinrich für sich und ihre Nachkommen eine gegenseitige Erbfolge bedungen (so wie bey der Theilung zu Pavia im Jahre 1329 von den Rudolphisch- und Ludwigischen Linien geschehen) oder in andern Stücken sich dergestalt vorgesehen, und in ihren Hausangelegenheiten sich so betragen haben, daß daraus der Sinn, keine **Grundtheilung** einzugehen, abgenommen werden kann?

Sollte nun auch hierüber der Beweis nicht aufzubringen seyn, so kömmt es endlich noch darauf an:

3) Ob **Niederbayern** unter dem Paviischen Erbeinigungsvertrage vom Jahre 1329 mitbegriffen sey?

Zwar könnte der spätere Vertrag de A. 1329 die vorherige Todttheilung von 1255 (zumal ohne Einwilligung der Niederbayerischen Linie, welche an dem Paviischen Vertrage keinen Theil hatte, und vielmehr davon ausgeschlossen worden ist) nicht wieder lebendig oder ungeschehen machen. Das war auch nicht die Meynung Kaisers Ludwig. Im

Gegen-

Gegentheil bezeuget B. Kreitmaier in seinem bayerischen Staats-R. 3. Th. S. 320, daß allschon vor 1340 ein Theil des Landes in Niederbayern dem Kaiser Ludwig per cessionem abgetreten worden. Sodann schreibt Falckenstein in seiner bayerischen Geschichte 3 Th. Seite 167. " **Herzog Otto zu Burghausen macht ein " Testament, und weil er keine Kinder " hatte, vermachte er seinem Bruder " (Heinrich dem ältern) nichts, sondern " alles seinem Väter dem Kaiser Ludwig. " Herzog Otto stirbt 1334, Herzog** Henricus Sen. **nimmt von den Ländern sei- " nes verstorbenen Brudern Otto Be- " sitz, ob sie gleich derselbe dem Kaiser " durch ein Testament verschafft hatte. " Es wird aber nachher durch Vermit- " telung des Königs in Böheim** Johannis " **ein Vergleich errichtet** ". Diese Dinge sind anerst nach dem Erbeinigungs-Vertrage zu Pavia 1329 geschehen, hätten aber zum Nachtheile der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie nicht geschehen können, wofern nicht Niederbayern durch die Theilung von 1255 für ein todtgetheiltes Land angesehen worden wäre. Es ist auch nirgends erfindlich, daß die Pfalzgrafen am Rhein gegen die vorgegangenen Ceßionen, Vermächtniß und darauf gefolgten Vergleich mit einer Protestation oder Verwahrung ihrer allenfalls vermeynten Erbgerechtsamen hervorgetreten seyn.

Doch dem sey, wie ihm woll. Denn, wenn auch nur, ungeachtet im Vertrage zu Pavia von Niederbayern keine ausdrückliche Meldung geschieht, zu erweisen stünde, daß der paciscirenden Theile, insonderheit des Kaisers Ludwigs Sinn, Meynung und Wille bey der bedungenen wechselseitigen Erbfolge mit auf das Land in Niederbayern gerichtet gewesen, so ließ sich daraus (besonders auch, weil sothane Kaiserliche — mit Beybriefen von den Churfürsten bestätigte Handlung cum effectu, und so, wie sie nach den damaligen Reichsrechten und Observanz, am besten bestehen kann und mag, verstanden werden muß) wenigstens eine **Anwartuug auf Niederbayern** zu Gunsten der pfälzisch-Rudolphinischen Linie in der Maas begründen, daß, gleichwie Kaiser Ludwig die Theilung von 1255 für eine Todtheilung — und deßwegen nach Abgange der niederbayerischen Linie A. 1340 ihr Herzogthum für ein dem Reiche heimgestorbenes Lehen angesehen, womit er als Kaiser sich selbst und seinen Stamm ex noua gratia belehnet, also derselbe in Kraft der bereits A. 1329 auf Niederbayern erstreckten, niemals widerrufenen, und mit seinem A. 1447 erfolgten Tode bekräftigten Erbeinigung, der Pfälzischen Linie in Anwartung oder Nachfolge ertheilet und zugesichert habe.

§. 17.

§. 17.

Allein es läßt sich fast schon zum Voraus urtheilen, daß sothaner Beweis unmöglich geführet werden könne, und den gegründetesten Anlaß vor der Hand so zu urtheilen, giebt selbst der Innhalt des — der Druckschrift: " Betrachtungen über das Recht der bayerischen Erbfolge " N. III auszüglich beygefügten — erneuerten Hausvertrags der Churfürsten von Bayern und Pfalz im September 1766 an Handen. Form. " als wird gedachtes pragmatisches " Hausgesetz (der Vertrag zu Pavia im " Jahre 1329) auch unsers Orts bey ge- " genwärtig vorhabender Erbeinigungs- " Erneuerung zum Grund genommen, " und Zufolg desselben Innhalts, zuvor- " derst alle mit Namen benannte Lan- " de ꝛc. in Bayern und am Rhein, in der " Obern Pfalz, in Schwaben, oder wo sie " sonst gelegen, auch das Land in Nie- " derbayern, so weit wir im innhaben, " und solches zu gewehren im Stand sind, " wiederum auf das neue versichert und " mit dem beständigen Pacto mutuae Suc- " cessionis wiederholter belegt ". Bey genauer Einsicht und Prüfung dieser Stelle ergiebt sich ja augenscheinlich, daß dieselbe a) von den in dem Vertrag zu Pavia A. 1329 mit Namen benannten in Bayern gelegenen Lan-

den, und b) von dem **nicht darinn** benannten **Land in Niederbayern**, als von zweeu ganz unterschiedenen Dingen spreche, sofort nur in Ansehung **jener** das Pactum mutuae Successionis simpliciter et pure erneuert, hingegen in Ansehung **dieses**, nämlich des **Lands in Niederbayern**, dasselbe zwar auch mit einem gleichmäßigen Pacto successorio belegt, jedoch aber die Clausel hinzugefüget worden: „**so weit wir solches zu gewehren im Stand sind**„.

Was kann nun aber, wahrscheinlicher Weise, anders der Grund und Anlaß sothaner wohlbedächtlichen Unterscheidung und der beygerückten merkwürdigen Clausel seyn, als daß selbst **Bayrn und Pfalz**, und zwar annoch im Jahre 1766 daran gezweifelt haben müssen: **Ob die pavische Erbvereinigung auf das Land in Niederbayern sich erstrecke?**

Wie wird es also bey dieser der Sache Beschaffenheit wohl möglich seyn, den in vorhergehendem §. 16 n. 3 gedachten Beweis zu führen? Oder wann, wie und wo ist dasjenige ins Klare gesetzt worden, was vor noch kaum 12 Jahren selbst die hohen Häupter und Vorsteher des Gesammthauses Pfalz und Bayern, mit Höchst Ihro Ministern und **vertrauten** — der Hausrechte und Verfassung **kündigen** Räthen (**schade! daß die Erfindung obiger bedenklicher Clausel nicht auf die Rechnung des Herrn von B.**

ge-

geschrieben werden kann) dunkel, zweifelhaft und bedenklich gefunden haben?

§. 18.

Wer will demnach sich völlig überzeugt und beruhiget halten, daß das Pfälzische Haus mit seinem Anspruche auf **Niederbayern** im rechtlichen Erörterungs- und Entscheidungswege obsiegen werde? Und wem ist die Genauigkeit, womit dergleichen höchstwichtige Staatssachen behandelt zu werden pflegen, verborgen? Mir kömmt es deswegen noch zur Zeit so vor, daß mit weit größerer Wahrscheinlichkeit das gerade Widerspiel zu besorgen und zu befahren stehe, wozumalen das **Erzhaus Oesterreich** aus jetzo allgemein bekannten Gründen einen Theil sothanes **Landes in Niederbayrn** anspricht, sofort ein eigenes **nicht geringes** Interesse dabey hat, der Pfälzischen Intention zu widersprechen, und auf die genaueste der Sache Untersuchung anzutragen. Viel zu weitläuftig würde es dahier fallen, das bey der bayerischen Succeßionssache sich darstellende erzherzoglich-österreichische Staatsinteresse in seinem ganzen Umfange zu beschreiben, als welches auch mein Zweck vor jetzo gar nicht ist. So viel aber will ich hier sagen: wenn **Pfalz** sämmtliche bayerische lehnbare Lande, wie der letztverstorbene Churfürst Maximilian Joseph in Bayern solche besessen hat, erhält; wenn **Preußen** auf der vorhabenden Eventualreunion der Markgrafthümer Anspach und

Bayreuth in die brangenburgische Primogenitur besteht, und diese seine Absicht ins Werk richtet; wenn **Pfalz** und **Sachsen** in Folge der Zeit ihrem beyderseitigen Staatsinteresse vorträglich erachten, mit **Preußen** in eine Bündniß **wider Oesterreich** zu treten, alsdann dörfte das Erzhaus nicht die freundlichste und angenehmste Aussicht dadurch gewinnen. Selbst die in den fränkisch- und bayerischen Kreisen gelegene geistl. Herren Fürsten (wenn anders zu desto größerer Aufnahm, Sicherheit und Erweiterung ihrer Lande und Gerechtsamen eine starke Vormauer gegen Oesterreich dienlich seyn kann) erlangen solchen Vortheil in der genauen Verbindung und Zusammenschließung der zuerst gedachten drey Höchst- und hohen Häuser. Es ist unnöthig in mehrere Betrachtungen einzugehen. Die Lage von Oesterreich und Böhmen in Absicht auf die Lage der preußisch - schlesischen, sächsischen, oberpfälzischen, anspach bayreuthischen, ober- und niederbayerischen Lande muß jedem die Geständniß von selbsten in den Mund geben, daß bewandten Umständen nach das Erzhaus Oesterreich auf seine eigene Sicherstellung und auf die Erhaltung des **Gleichgewichtes** bedacht zu seyn eben so befugt (denn was in diesem Belang von andern hohen Häusern Deutschlands für recht gehalten wird, muß auch nach eben denselben Gesezen von Oesterreich dafür angesehen werden können) als in hohem Grad Ursache dazu habe, und solcher Gestalt, ohne im Grund eine unbillige Vergröße-

rung

rung seiner Staaten, oder eine ungerechte Bedrückung eines andern Reichsmitstandes zu beabsichtigen, seine erweisliche Rechte und Zuständigkeiten auf das genaueste suchen, und deßwegen den pfälzischen Ansprüchen auf ganz Bayern nicht so leichterdings, ohne rechtliche Prüfung derselben, nachgeben werde.

Sey es, daß hinwiederum auch das Pfälzische Haus eine gleichmäßige Untersuchung des österreichischen Anspruches verlangen könne. Oesterreich ist dazu erbiethig. Gelangt aber auf diese Weise das Haus Pfalz schon im voraus zur Gewißheit einer erhaltenden obsieglichen Entscheidung? Und bleibt es dann nicht möglich, daß Pfalz und Oesterreich zusammen mit ihren Ansprüchen auf das Land in **Niederbayern** abgewiesen — hingegen dasselbe für ein eröffnetes Reichslehen erkläret und eingezogen werden dörfte? Vielleicht wird man einwenden, daß sogar bey diesem schlimmsten Erfolge dennoch die Gelegenheit und die Hoffnung dem Pfälzischen Hause offen verbleibe, sothanes Land ex noua gratia zu Lehen zu erhalten. Ich will es zugeben, wenn man hinwiederum so billig seyn, und auch mir zum wenigsten dieses nachgeben wird, daß Oesterreich nicht mindere Hoffnung sich darauf zu machen habe.

§. 19.

Es ist gewiß, daß Pfalz durch die gütliche Uebereinkunft mit Oesterreich den ansehnlichsten

Theil

Theil von Niederbayern erhalt. Es ist **ungewiß**, ob es eben so viel im dem gefährlichen und bedenklichen Wege Rechtens erhalten werde. Denn es ist **ungewiß**, wie und wohin die rechtliche Entscheidung ausfallen dörfte, und es ist zugleich, bey solcher Ungewißheit **möglich**, wo nicht gar **wahrscheinlich**, daß Pfalz den obigen gewissen Vortheil wiederum verliere. Durch die bekannte Convention erhält Pfalz **ganz gewiß** den größten **Mitteltheil** zwischen den beyden Extremen, **alles oder nichts**. Es ist aber **unwahrscheinlich**, mit österreichischem Widerspruche, **alles** — hingegen **wahrscheinlich nichts** von Niederbayern zu erhalten. Will man hier von dem reichssatzungsmäßigen Entscheidungswege wiederum einen Absprung zur Selbsthilfe und zur Gewalt der Waffen nehmen, so ist die Verhältniß ein- und anderseitiger Macht allgemein bekannt. Ein jeder Fremder weis so gut, als die vertrauteste — der Rechte und Verfassung des Gesammthauses Pfalz-Bayern kündige Räthe immer es wissen mögen, daß das Pfälzische Haus in die harte Nothwendigkeit gesetzt sey, bey andern Hilfe und Schutz wider Oesterreich zu suchen. Man kann aber leicht denken, daß ein mächtiger Helfer nichts umsonst thun werde, und der Sieg bleibt dennoch zweifelhaft; ja wenn sogar durch dergleichen außerordentliche, höchstgefährliche und höchstbedenkliche Mittel Pfalz ganz Niederbayern erobern würde, so getraue ich mir nichts destoweniger zu behaupten, und es läßt

sich

sich unschwer allschon im voraus berechnen, daß Pfalz durch ein so gewonnenes **Alles**, noch weit mehr verlieren wird, als durch die gütliche Convention mit Oesterreich, und auch noch mehr als selbst durch jenes besorgliche **Nichts** im Wege Rechtens. Die Freundschaft, der Schutz und Beystand des mächtigen Erzhauses Oesterreich ist dem Pfälzischen Hause nicht nur in Absicht der bayerischen Succeßion, sondern in noch gar mannigfältigen andern wichtigen Betrachtungen unentbehrlich. Die in mehrgedachter Convention an Oesterreich überlassene wenige Distrikte in Niederbayern machen nur einen kleinen Gegenstand desjenigen wahren pfälzischen Interesse aus, welches sich für jezt und künftig zur Beobachtung und Verwahrung darstellet. Woraus also unwidersprechlich folget, daß alle Sorgfalt dahin anzuwenden sey, damit nicht die Einigkeit und das gute Vernehmen, welches so glücklich zwischen Churpfalz und dem Erzhause Oesterreich hergestellet worden, zu jenes gröstem Nachtheile gestöret werden möge.

§. 20.

Reichskündig sind über dieß die billigen und friedliebenden Gesinnungen Ihro jezt preißwürdigst regierenden churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz. **Höchstdieselbe** wollten keinen Anlaß geben, daß wegen einem kleinen Theil Ihro und Ihres Churhauses Privatinteresse der allgemeine Ruhestand des deutschen Reichs gestöret werden möchte;

Höchst-

Höchstdieselbe wollten nicht durch die Noth, den Jammer und das Elend ihrer und anderer Unterthanen, so unfehlbar die betrübten Folgen des Krieges sind, mehrere Länder und Reichthum erwerben. Höchstdieselbe haben in solchen ruhmwürdigsten Absichten eine freundschaftliche Negotiation mit Oesterreich angegangen, und würden den bezielten großen Endzweck der Erhaltung allgemeiner Ruhe im Reiche wahrscheinlicher Weise auf das glücklichste und vollständigste erreicht haben, wenn nicht die — zu den dießfalls geeigneten Einleitungen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch das unvermuthete schnelle Ableben des Höchstsel. Herrn Churfürsten in Bayern auf einmal verschwunden wären. Ich weis dannenhero nicht, was man von der Redlichkeit derjenigen Schriftsteller und Raisonneurs, für einen Begriff sich machen soll, welche ohne alle billige Rücksicht auf die in der Mitte liegende rechtliche und politische Bedenklichkeiten nur schlechterdings sich erfrechen, die kluge Entschließung und friedfertige Maasnehmungen Höchst Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu betadlen, und wider diejenige würdige Ministers, welche durch wohlgeprüfte, getreue und erspießliche Rathgebungen eingeflossen sind, mit groben Verläumdungen loßzustürmen? Wenn das Erzhaus Oesterreich unfreundschaftliche und schädliche Absichten gegen Pfalz gehabt, oder unvorsichtig darzu gereitzet worden wäre, wer hätte dasselbe wohl verhindern können, sich aus

dem Grunde der Schadloshaltung, wegen zu verschiedenenmalen von dem bayerischen Hause erlittenen Schaden, von ganz Bayern Meister zu machen? Würde wohl das unverständige Schreyen und Schmähen der unbezähmten Raisonneurs vermögend gewesen seyn, der österreichischen Macht Einhalt zu thun, und Bayern von der Ueberziehung zu tretten? Das einzige, was sich hiebey zu ihrem Vortheile denken läßt, ist dieses, daß doch auch Gänse das capitolium erhalten haben!

Wenn das Erzhaus Oesterreich, wie Bosheit, herber Neid und Eifersucht lästern, die von Gott ihm verliehene Macht zu seiner ungerechten Vergrößerung und zur Be- oder Unterdrückung der Reichsmitstände zu misbrauchen fähig seyn soll; was für eine Ursache hat man dann, über jene verdienstvolle Rathgeber so böse zu seyn, die gleichwohl das **Billige ihrem Herrn** und dem **Pfälzischen Hause** von Oesterreich zu erwirken gewust haben? Haben nicht Se. Churfürst. Durchl. zu Pfalz selbst noch unlängst Ihro Höchste **Zufriedenheit** vor dem Reichsrathe zu Regenspurg am 7 August durch standhafte Erklärung: " daß Sie **ein- vor allemal** entschlossen bleiben den mit der Kaiserinn-Königinn getroffenen Vergleich zu halten,, öffentlich bezeuget? Soll dieses noch nicht genug, oder doch vor der Hand zulänglich seyn, die Rathgebungen und Handlungen derjenigen zu rechtfertigen, die gleichwohl niemand anders als **Gott** und ihrem **Fürsten** Rechenschaft zu geben

schuldig

schuldig sind? Bey wenigem Nachdenken wird man sich dahier überzeugen können, daß die bekannte ins Publikum ausgestreuete boshafte Verläumdungen nur aus gewissen persönlichen neidischen und eifersüchtigen Empfindungen herstammen, welche mit dem dankbarlichen Ruhme und Nachruhm derjenigen um das Churpfälzische Haus so hochverdienten Ministern streiten, deren bewährten Treue, Staatsklugheit, Erfahrung, und undurchdringlicher Verschwiegenheit, das wichtige Negotiationsgeschäft anvertraut war, und dieses zwar ungeachtet so vielfältiger — dem Publikum nicht verborgener — von Zeit zu Zeit zu ihrem Sturze versucht wordenen Intriguen, schändlichen Machinationen, und unverlaubten Kunstgriffen. Am abscheulichsten ist endlich, daß sogar und zwar vorzüglich **Leute**, denen es weder — bey ihrer kündigen Unwissenheit und Unerfahrenheit, oder doch sehr eingeschränkten Wissenschaft zum Gesichte steht, noch bey ihrem besondern Verhältniße erlaubt ist, dennoch aus Ungezogenheit und fast zur andern Natur gewordenen Frechheit, von Vorurtheilen und schwarzen Lügen eingenommen eine aufrürische, ehrfurchtslose und verläumdische sprache führen. Ihr toller Schwarm berühmt sich eines aufgeklärten Verstands und verfeinerter Sitten, weil er, ohne zu erröthen es nicht wagen darf, von altväterischem Edelmuthe, Reblichkeit und Tugend zu sprechen. Freylich wohl haben diese freche Rotten ihre bis zum Handgreifen geheime

Absich-

Absichten dabey: bald Schmeichler, Lästerer bald, wie es der Vortheil will.

§. 21.

II Hauptsatz: daß sämmtliche herzoglich-bayerische Lande als ein rechtes Mannlehen, dieser Linie eben so unstreitig angefallen sind, als die Churwürde nebst dem Erztruchsessenamte, und die ganze obere Pfalz nebst der Grafschaft Cham, an solche wiederum zurückfallen mußten.

Hiewieder hat Churbayern in seinem **Gegenberichte den Streit über das Vikariatsrecht betreffend** von 1657 das Argument gebrauchet: " daß Churpfalz bey den vormals verwirkten Land- und Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten weiter nichts zu prätendiren habe, als was derselben vermöge §. quoad & §. deinde des Friedensinstruments, solo pacis amore nominatim & speciatim gegeben worden ". S. Lünigs **Grundfeste Europ. Potenz.** Gerechts. Tom. I. Seite 518. Doch man hat diesen Umstand dahier nur im Vorbeygehen bemerklich mamachen wollen.

Mit dem Vorausgesetzten IIten **Hauptsatze** will der Verfasser dasjenige eigentlich sagen, was allschon, jedoch mit mehrerer Deutlichkeit in der so betitelten **Erklärung** IV Art. **des Westphäl. Friedensschlußes** rc. Seite 21 gesagt

 worden

worden ist, in form. " Der ausdrücklich be-
" dungene Rückfall der Ober-Pfalz be-
" greift selbst eine Anerkennung dieser
" Erbfolge in sich, indem die Nachfol-
" ge in der Obern-Pfalz sich in eben der
" Abstammung und in eben den Hausge-
" setzen gründet, worinn die wechselsei-
" tige Erbfolge beyder Linien überhaupt
" gegründet ist,,.

Gleichwie nun aber ein solcher Modus argumentandi a pari sich in dem Satze gründe: Vbi eadem Ratio, ibi eadem legis dispositio: so ist vor allem diese Hauptforderniß, nämlich identitas rationis nachzuweisen und eben daran fehlt es bey vorstehender Argumentation, mithin ist und bleibt dieselbe unregelmäßig und unrichtig. Es zeigt sich darinn sogleich beym ersten Anblicke eine fallacia aequiuocationis, indem die Termini: **Rückfall**, **Nachfolge** und **Erbfolge** mit einander ungebührlich verwechselt werden. Der §. 9 Art. IV. I. P. O. redet nicht von der **Nachfolge** in die obere Pfalz in dem Verstande einer **Erbfolge** (Successionis hæreditariae) ja der Terminus **Nachfolge** kömmt gar nicht einmal in d. §. vor, wird also gratis gebraucht, und will nur zu Verdrehung des wahren Sinnes und Verstandes der friedensschlußmäßigen Disposition eingeschoben werden. Das I. P. loc. cit. gebrauchet nach der deutschen Uebersetzung nur den Ausdruck: **Wiederkommen, zurückfallen:**

fallen: und im lateinischen Texte heißt es: Redeat: Diese Ausdrücke unterstellen nach ihrer natürlichen Bedeutung einen schon im voraus gehabten Besitz desjenigen, **was wiederkommen** oder **zurückfallen** soll. Sie passen also nicht auf angebliche **Nachfolge** oder **Erbfolge** in die bayerischen Lande, welche die Pfalzgrafen am Rhein nicht besessen, sohin auch weder bey den böhmischen Unruhen, noch durch den Friedensschluß verloren haben. Sie passen auch nicht einmal nur auf die quasi Possession des Kraft des Vertrags zu Pavia Anno 1329 in Gemeinschaft behaltenen wechselseitigen Erbfolgerechts, indem sonst nach dem wahren Sinne und Verstande eben des Ausdruckes redeat die gleichwohl widersinnige Folgerung eingeräumet werden müßte, daß die Pfälzische Linie von dem iure succedendi reciproco und dessen quasi Possession bis zur Erlöschung der Bayerisch-Wilhelminischen Linie suspendiret worden sey, und daraus würde alsdann noch weiters folgen, daß das Churhaus Pfalz nicht wider sothane Disposition des Friedensschlußes so gar eine compossessionem ciuilem im Jahre 1774 durch einen Privat-Familienvertrag habe erhalten können. Ius enim publicum priuatorum pactis infringi nequit. L. 20 ff. de Relig. et sumpt. fun.

Ueberdieß verordnet der **Westphäl. Friede** nicht simpliciter den Reditum. Die Worte lauten vielmehr also: " Palatinatus superior ad superstites Palatinos, interim simultanea

inuestitura gauisuros, redeat„. Die Pfalzgrafen am Rhein haben die obere Pfalz durch den Vertrag zu Pavia 1329 zugetheilt erhalten, und bis zu Friedrich des Vten Achts-Erklärung besessen. Der Rückfall ist in ihnen in I. P. ausdrücklich bedungen, und zu mehrerer Sicherheit simultanea inuestitura bewilliget worden. Hingegen haben sie nicht das Herzogthum in Bayern im Besitze gehabt: nirgends ist ihnen diesertshalb inuestitura simultanea zugestanden worden. Wo bleibt also die Identitas rationis, um von dem in d. §. Art. IV. I.P.O. verordneten Rückfall der obern Pfalz, auf die **Erbfolge** in Bayern richtig schließen zu können?

Wenn übrigens die Nachfolge in der obern Pfalz, oder vielmehr (um die Sprache des Gesetzes zu führen) der I.P. bestimmte Rückfall sich **in der Abstammung von dem ersten Erwerber** der pfälzisch- und bayerischen Lande gründete, so wäre es ja unnöthig und überflüßig gewesen, den Rückfall expresse und noch beynebens zu mehrerer Sicherheit simultaneam inuestituram zu bedingen. Der Innhalt des §. 10. Art. IV. I. P.O. "Totius Lineae Rudolphinae Iura salua rataque maneant„ hätte dem Pfälzischen Hause genug prospiciret.

Aus jener Rückfalls-Verordnung folgt auch um so weniger eine Anerkennung eines wechselseitigen Erbfolgrechts, als die Disposition des §. 9 Art. IV. I. P. O. annoch in vollen Kräften be-

stehen würde, wenn sogar die obere Pfalz nicht vom gemeinsamen Stammvater und Anherrn der Häuser Pfalz und Bayern herrührte, sondern lediglich als ein — von der Rudolphinischen Linie nach dem Vertrage zu Pavia 1329 neuerworbenes und unter sothaner Erbvereinigung nicht begriffenes Land zu betrachten wäre: woraus sich klärlich ergiebt, daß bey der Verordnung des eventuellen Rückfalls der obern Pfalz nicht sowohl auf den **Ankunftstitel**, als nur allein auf den **Besitz**, worinne die Pfälzisch-Rudolphinische Linie ante motus bohemicos sich befunden hat, gesehen worden.

§. 22.

Was der Verfasser der **Aufklärung** noch weiter wegen der Grafschaft Cham in den oben (§. 21) angeführten **zweyten Hauptsatz** hat einfließen lassen, das beruhet auf einem offenbaren Irrthume, oder auf einer vorsetzlichen Verkenn- und Verläugnung der Wahrheit, nur --- um anderer Unwissenheit desto länger zu misbrauchen. Denn in den **unpartheyischen Gedanken** fünftem Hauptstücke §§. 13 und 14 p. 91 seq. ist überzeugend dargethan, daß die Grafschaft Cham im im Jahre 1255. zu dem Herzogthum Nieder-Bayern geschlagen, und anerst im Jahre 1353, oder später (oder wie andere wollen, An. 1352) an die Pfalzgrafen am Rheim um die Summe von sechzig tausend Gulden, jedoch gegen die

Bedingniß eines beständigen Wiederlösungsrechts, verpfändet worden. S. die heiher gehörigen Urkunden in Diplom. Tegurin. beym Oeffel. Script. rer. Boic. Tom. II. p. 178, 179 & 183), welche sodann auch in Besitz dieser Pfandherrschaft bis zu der im 30jährigen Kriege erfolgten Acht des Churfürsten Friedrichs von Pfalz verblieben, wornächst Kaiser Ferdinand II sothane Grafschaft An. 1628. an Bayern extradirt -- und zwar dergestalt, daß er solche nicht an Bayern verkauft --- sondern lediglich die Pfandverschreibung aufgehoben --- und den Pfandschilling nachgelassen hat, wie der zwischen K. Ferdinand II und dem Churfürsten Maximilian in Bayern den 22 Febr. 1628 geschlossene Receß Art. 4 bezeuget. S. du Mont. corps Diplom Tom. V. P. II. p. 538. conf. Baron Kreitmaier Bayerisch. Staats-R. 3 Th. §. 105. p. 191, wobey man es sofort in dem §. 3 Art. IV. des Westphäl. Friedens ausdrücklich belassen, hingegen aber in dem §. 9 d. Art. IV, wo von dem Rückfall an Pfalz die Rede ist, von dieser Grafschaft um deßwillen keine Erwähnung gethan hat, weil bey den Friedenshandlungen wegen des Rückfalls nur diejenigen Stücke in Betrachtung gekommen, welche Churpfalz vorhin als ihrem Stamme eigenthümliche Lehen, inne gehabt hat.

War also die Grafschaft Cham eigentlich den Herzogen in Niederbayern zugehörig, und ist selbige von den Pfalzgrafen niemals als ein ihrem Stamme eigenthümliches Lehen --- sondern nur Iu-

re

re pignoris, mithin als eine Res aliena, bis auf Wiederlösung, besessen worden, so gehört dieselbe auch nicht (wie der Verfasser der unpartheyischen Briefe über das Erbfolgsrecht rc. 1778 pag. 19--21 vermeynet) zu denjenigen Stücken, welche der Art. IV. §. 5. I. P. O. bezielet per verba:
„ Nihil tamen juris, praeter simultaneam
„ inuestituram, ipsi Carolo Ludouico aut
„ eius Successoribus, ad ea, quae cum di-
„ gnitate electorali Domino Electori Baua-
„ riae, totique Lineae Guilhelmianae ad-
„ tributa sunt, competat„. Denn was den Herzogen in Bayern schon vorhin zuständig war, das brauchte nicht anderst durch den Friedensschluß ihnen adtribuirt zu werden. Deßwegen thaten auch die **bayerischen Gesandten** bey den Westphälischen Friedenshandlungen in ihrem 1647 aufgesetzten Projekt, wornach sie die obere Pfalz forderten, von der Grafschaft Cham keine Meldung. S. **Meiern** Acta P. W. T. IV. p. 354: und obschon **die Schweden** in ihrem Projekt sagten: “ Restituatur Palatinatus superior excepto dominio Cham„ **von Meiern** l. c. p. 357; so geschah dennoch dieses nur aus der irrigen Unterstellung, daß die Grafschaft Cham ein Stück oder Zubehörung der in dem Vertrage von Pavia der Pfälzischen Linie überlassenen obern Pfalz sey, wie sich dieses aus dem weitern Innhalt des schwedischen Projekts “ excepto dominio Cham, re-
„ linquendo Domui Bauariae, ea conditio-

„ ne, vt pro aequa ac conueniente summa, „ absque restrictione temporis, relui possit „ von Meiern l. c. sattsam veroffenbaret, wodurch das Ius reluendi, welches, wie aus den oben angezeigten Urkunden zu ersehen, den Herzogen in Bayern competirte, gerade umgekehrt dem Pfälzischen Hause, dem gedachte Grafschaft für 60 tausend Gulden verpfändet gewesen, vorbehalten werden wollte. Diesen Irrthum der Schweden haben hiernächst die Franzosen in ihrem Projekt per verba: " Comitatus Chamb, qui alias ad Ducatum Bauariae spectat „ v. Meiern l.c.T.V.p.143 bemerklich gemacht. Daher auch die Formalia dieses Projekts: Palatinatus superior totus, vna cum Comitatu Cham, in I. P.O. Art. IV. §. 3 beybehalten -- und zum Zeichen, daß der Begriff der Worte: Palatinatus superior totus, nicht die Grafschaft Chamb als ein Stück oder Zubehörung der obern Pfalz mitbesasse, diese Grafschaft besonders benennet worden ist.

Kaiser Ferdinand II hat nur die Pfandverschreibung von Cham dem Herzoge in Bayern extradirt, und den Pfandschilling nebst weiterer Forderung wegen Meliorationen aufgehoben, und weil sodann der Westphäl. Friede Art. IV. §.3 per verbum: Maneat, es dabey gelassen hat, ohne in §. 9. d. Art. IV. einen Rückfall vorzubehalten, so ist der Pfalzgrafen vorhin gehabtes Ius pignoris dadurch simpliciter und für allzeit erloschen. Wie

kann

kann man sich nur den Gedanken erlauben, daß sothanes Ius pignoris (denn mehr Recht hat das Haus Pfalz an die Grafschaft Cham nicht gehabt) unter der Disposition des §. 9. Art. IV. I. P.O. mithin unter dem darinne in Ansehung der obern Pfalz bedungenen Rückfalle mitbegriffen seyn soll? Vermöge dieser Disposition hat der Rückfall der Churwürde und der obern Pfalz, mithin auch des Besitzes der erwähnten Pfandherrschaft (wenn darauf das I. P. sich erstrecket, alsdann anerst einzutreten, wenn es sich zutragen sollte, daß die Wilhelminische Linie männlichen Geschlechtes gänzlich aussterben, das Pfälzische Ha[illegible] aber noch stehen würde. Allein auf eben diesen Fall sollen dem pfälzischen Hause wegen der Abstammung von dem ersten Erwerber **sämmtliche bayerische Lande**, wozu auch die Grafschaft Chamb vorerwießenermaßen gehöret, als ein **rechtes Mannleben** angefallen seyn. Wie ist also mit diesem Begriffe der angebliche Vorbehalt des Rückfalls mehrgedachten **Pfandrechts**, oder des bis auf Wiederlösung gehabten Besitzes der Pfandherrschaft an die überlebenden Pfalzgrafen zu vereinbaren? Das **Pfandrecht** setzet nothwendiger Weise voraus a) eine fremde Sache, b) einen Pfandgläubiger und c) einen Schuldner. Wenn nun die Grafschaft Cham unter dem in d. §. 9 verordneten Rückfall begriffen -- einfolglich dieselbe in eben derjenigen Eigenschaft, auch mit den nämlichen Rechten und Verbindlichkeiten, wie sie ante motus bohemi-

 cos

cos von den Pfalzgrafen besessen wurden, sohin a) als eine fremde Sache b) an die Pfalzgrafen als Pfandgläubiger zurücke zu fallen hat, wer soll dann c) **den Schuldner** vorstellen, dem das **Eigenthum** der verpfändeten Grafschaft und das Wiederlösungsrecht zuständig ist? Oder sollen etwann die Pfalzgrafen Creditor und Debitor **zugleich** werden? Denke man nur mit Vernunft der Sache nach, so wird die Behauptung, daß dasjenige Recht, welches die Pfalzgrafen an Cham ehemals gehabt haben, unter der Disposition des §. 9 Art. IV. I. P. O. mitbegriffen sey, in die nachtheiligste Schlüsse wider die pfälzische Successionsgerechtsamen in Absicht auf ganz Bayern ausarten, und eben diese Bewandniß mag die wahre Ursache seyn, warum von Cham unter den in saepe dicto §. speciatim et nominatim angezeigten Stücken, welche nach Abgange des bayerisch-Wilhelminischen Mannsstammes an die überlebenden Pfalzgrafen **wiederkommen** oder **zurückfallen** sollen, nichts gemeldet wird. Wie dann auch die Formalia des §. 5 d. Art. IV. "Praeter simultaneam inuestituram,, ingleichen des §. 9. " Simultanea inuestitura INTERIM gauisuros ,, auf das besagte Pfandrecht in der Grafschaft Cham sich gar nicht reimen, und übrigens eben so wenig abzusehen ist, aus welcher Ursache die Pfalzgrafen nur in Belang solcher Grafschaft, dieses gar kleinen Stückleins der sämmtlichen herzoglich-bayerischen lehenbaren Lande, mit

einer

einer Mitbelehnschaft sich hätten vorsehen wollen, da ihnen doch dieselbe im **Ganzen** ermangelte; auch simultanea inuestitura in den hohen Häusern Pfalz und Bayern niemals üblich war.

§. 23.

III Hauptsatz: Daß von den bayer. Landen nichts verpfändt, vertauscht, oder au irgend eine Weise veräußert werden kann, indem sie mit einem beständigen Fideikommiß belegt sind, und auf immer unzertrennt beysammen bleiben sollen.

Allein von eben diesem angeblichen **beständigen Familien-Fideikommiß** und von dessen **Umfang** ist die Frage. Der Paviische Vertrag, als das Hausgrundgesetz, befasset seinem Wortlaut nach nichts anders -- als ein Pactum mutuae successionis, und ein dem gemäßes Veräußerungs-Verboth an Auswärtige, jedoch ein so anders nur in Absicht **der** in instrumento **benannten** An. 1329 getheilten Lande. Daraus läßt sich aber noch bey weitem nicht die Einführung eines -- nicht nur auf die **damalen** besessenen, sondern auch auf die **in Zukunft** von ein oder anderer Linie neuerworben werdende reichslehenbare Lande sich erstreckendes Familien-Fideikommiß behaupten, wo zumal kein Lehenmann die Befugniß hat, sich selbst zu einem nur für sich und seine männliche Descendenz erhaltenen Lehen auf den Abgang derselben contra legem

legem inuestiturae und zum Nachtheile des lehenherrlichen Consolidations-Rechts einen Erben zu geben. Ansonst folgen müßte, daß die Rechte und Ermächtigung eines Reichs-Lehenmannes jene Gränzen, welche in der kaiserl. Wahlkapitulation Art.XI. §.10 der Gewalt des obersten Lehenherrn „ aller Reichslehen gesetzet, die dem Reiche durch „ durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnete und „ lediglich heimfallende Lehen, so etwas Merkliches „ ertragen: als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und „ dergleichen ohne des churfürstl. Collegii und „ respectiue ohne der churfürstlichen, fürstlichen „ auch städtischen Collegiorum Vorwissen und „ Consens, ferner niemanden zu leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf „ zu geben „ in unumschränkter Maase überschritten, und beynebens lediglich von der Willkühr eines Reichs-Lehenmannes abhienge, die Erfüllung und Vollstreckung des weitern Heilsamen, §. 11. d. Art. XI. „sondern zu Unterhaltung des Reichs „ unser und unserer nachkommender Königen und „ Kaiser zu behalten, einzuziehen und zu incorporiren „ auf immer zu entfernen, zu verhindern und zu zernichten. Uebrigens ist aber selbst in dem 18 Artikel **des Baadischen Friedens** (wie man oben §. 12 nachgewiesen hat) die **Freyheit** und das **Recht** des Hauses Bayern **ein und anders seiner Länder nach Gutbefinden zu vertauschen** anerkannt worden. So weit ist es da-

daher gefehlt, daß **damalen** (1714 sämmliche herzoglich-bayerische Lande mit einem beständigen Fideikommiß belegt gewesen seyn sollen. Durch die **jüngern Verträge** aber hat den **ältern Rechten** und Ansprüchen entweder des Reichs oder eines sonstigen Dritten nichts entzogen werden können.

§. 24.

Ich muß hier eines Vorwurfs gedenken, welchen **Leute** auf mich zu wälzen versuchen werden, die mit falschen Aufbürdungen sich zu beschäftigten so gewöhnt als gewissenlos genug sind. Sie werden ohne alle Rücksicht auf die Wahrheit, meine Schrift einer ungebührlichen Partenlichkeit beschuldigen, die aber nur in ihrer — von den reinen Wünschen der Aufnahme des Pfälzischen Hauses weit entfernten Gedenkart sich entdecken läßt. Sie werden aus Mangel der Einsicht und zum Theil aus boshafter Uebereilung die ungerechte Anklage ausschütten, daß meine Abhandlung eine Bezweiflung und Zernichtung des pfälzischen Rechts zur Erbfolge in Bayern beziele. Doch! es ist nichts leichter, als die Unerfindlichkeit so gearteter Zulastlegungen nachzuweisen. Wenn das Pfälzische Haus ganz Bayern in Anspruch zu nehmen gedenket, so wird es wahrhaftig demselben zu Begründung seiner Intention mit unrichtigen Geschichtserzählungen und daraus hergeleiteten Irrsäzen, welche nur d[illegible] Gerechtigkeit einer Sache verdunkeln, und Ve[illegible]wirrung anrichten, nicht gedienet

net seyn. Ich sage nicht, daß es dem Pfälzischen Hause an Gründen fehle; ich halte nur die von dem Verfasser der **Aufklärung** und von mehr andern Schriftstellern dem Publiko bisher mitgetheilten Gründen, zumalen in der Maas, wie sie angebracht worden, theils für unrichtig, theils für allzu klein und unzureichend, um den Bau eines Anspruches auf ganz Bayern darauf zu setzen. Nehme man meine Anmerkungen für Zweifel auf. Ich habe sie noch nicht für unüberwindlich ausgegeben. Versuche man deren Auflösung. Die Sache wird auf diese Art in ein desto helleres Licht gestellt werden. **Oesterreich** nimmt einen Theil von Niederbaiern in Anspruch, und die dießfalsigen Gründe sind zur unpartheyischen Prüfung vorgelegt. Ich sage nicht, daß sie unwiderlegbar seyn, ich sage nur dieses, daß sie in den bisherigen erschienenen Druckschriften noch nicht widerlegt worden: und daran, daß nur Machtsprüche solche werden überwinden können, macht die österreichische Macht mich sehr stark zweifeln. Wenn die **erste Hauptfrage** seyn soll: Wer hat das wahre und nächste Recht zu der Erbfolge der bayerischen Lande überhaupt? So wird die **zweyte Frage**: Ob Pfalz bey dem österreichischen Widerspruche wahrscheinliche Hoffnung habe, zur Erbfolge in ganz Bayern zu gelangen? nicht minder wichtig, und am allerwenigsten außer Betrachtung zu lassen seyn. Ich halte mich vielmehr überzeugt, daß, in Ansehung des wahren pfälzischen Interesse, die zweyte

Frage

Frage von der ersten unzertrennlich sey. Es kömmt demnach nicht bloß allein darauf an, **was rechtlich?** sondern auch, **was räthlich sey?** verdienet die genaueste, ja die vorzüglichste Erwägung. Se. churfürstl. Durchl. zu Pfalz haben **für räthlich** ermessen, eine gütliche Uebereinkunft mit Oesterreich zu treffen, und sind ein für allemal entschlossen, solche zu halten. Warum soll es dann nicht erlaubt seyn, den wahrscheinlichen Beweggründen zu einer solchen allschon beym ersten Anblicke klug, friedliebend und ruhmwürdigst erscheinenden Maasnehmung nachzusinnen, und solche dem auf bedenkliche Vorurtheile verleiteten Publiko zu dessen Zurechtweisung bekannt zu machen? Ueber die Frage: **was rechtlich sey?** habe ich nur diejenigen Bedenklichkeiten und solche zwar als Bedenklichkeiten vorgetragen, welche bey Erörterung der zweyten Frage (die ich zu einer besondern Abhandlung vorbehalten) **was räthlich sey?** einen entscheidenden Einfluß haben können, welche mithin, wo es um die Rechtfertigung der zwischen Churpfalz und Oesterreich geschlossenen Ueberkunft zu thun ist, nicht beschwiegen werden dörfen. Ich befinde mich übrigens in keiner solchen Abhängigkeit, welche mir zur Pflicht machen, oder auch nur mich reitzen könnte, die kluge und preiswürdigste Handlung Sr. Churfürst. Durchl. zu Pfalz zu verkennen oder dieselbe ihrem unschätzbaren Werth für das Pfälzische Haus, und der Wahrheit zuwider in einer andern Gestalt darzustellen; und dieses mag einstweilen

len zur Abweisung des mir bevorstehenden Vorwurfes genug seyn.

§. 25.

Von den Rechte zu Erbfolge der herzoglich-bayerischen lehenbaren Land- und Leuten schreitet der Verfasser der **Aufklärung** S. 26 zur Frage: **Wer ist dann der nächste Allodialerbe?** und erzählet S. 27 (dann Erweisen ist nicht seine Sache) daß Niemand ein näheres Recht auf dieses Erbe haben könne, als die hinterlassene einzige Frau Kurfürstinn von Sachsen königl. Hoheit, und nunmehro, nachdem sie alle ihre Rechte und Ansprüche an Dero Herrn Sohn abgetreten, Se. regierende Churfürstl. Durchl. von Sachsen. Der Werth dieser Allodialien lasse sich noch nicht bestimmen, unstrittig müßten aber hierunter die 13 Millionen Qs. gerechnet werden. **Wer aber diese ansehnliche Sume wieder erstatten müsse**, solches sey in der bereits oben angezeigeen Schrift: " **Ist das Churhaus Pfalz schuldig** &c." sehr deutlich aus einander gesetzt, und gründlich dargethan, daß diese Wiederstattung **dem Erzhause Oesterreich** obliege.

In der That, diese so oft belobte Druckschrift setzt die Sache **sehr deutlich** aus einander, besonders S. 36 wo es heißt: "**selbst der Westphälische Friedensschluß** (Art. IV. §. 9) **ist über diesen Punkt nicht klar und lauter**."

Daß aber der Churfürst in Bayern durch den Friedensschluß verbunden worden, für sich, seine

Erben

Erben und Nachfolger der Schuldforderung von 13 Millionen **gänzlich** zu entsagen, und gleich nach geschlossenem Frieden **alle hierüber ausgefertigten Instrumenten** der Kais. Majestät zur **Kaßirung** und **Vernichtung** zu übergeben (wie denn auch diese bedungene Auslieferung der Urkunden mit wiederholter Renuntiation An. 1653 ins Werk gerichtet worden) ein solches besagt sehr **deutlich** der §. 4. Art. IV. I. P. O. und daß keine Forderung gegen denjenigen bestehen könne, welchem man alle von ihm ausgestellte Verschreibungen dieser Forderung zurück zu stellen so gar durch einen Friedensschluß verbunden worden ist: das sagt die gesunde Venunft **so deutlich**, daß gewiß auch der einfältigste bayerische Bauer, von seinen Urältern her diesen Satz für unzweifelhaft und unstrittig erkannt hat. Der zwischen Kaiser Feradinnd II und Churfürsten Maximilian in Bayern den 22 Febr. 1628 geschlossene Receß, und der unterm 4 März ebenbesagten Jahrs gefertigte Kaufbrief (in du Mont Corps Diplom. T. V. P. II Seite 538 u. 542) sind ihres völligen Innhalts kaßirt und vernichtet, mithin kann keine Forderung mehr darauf gegründet, und keine Aktion daraus erhoben werden. Wenn aber auch beyde Urkunden noch wirklich, wie doch nicht ist, in ihrer Kraft und Verbindlichkeit in **Absicht** der Contrahenten bestünden, was für einen Vorschub würde dieses der anmaßlichen Forderung der bayerischen Allodialerben geben? In dem Receße vom 22 Febr. 1628 ist versehen: " zum **sechsten, ingleichen da, welches verhoffent-**

F "lich,

„ lich nimmer geschehen wird, Ihro Churfl.
„ Durchleucht, oder Dero Erben das Für=
„ stentum der Oberpfalz mit Gewalt oder
„ auf andere Weise abgedrungen, und sie
„ also davon kommen sollten, daß auf die=
„ sen unverhofften Fall, Ihro Churfürstl.
„ Durchleucht und Dero Erben ihren völ=
„ ligen Regreß auf das Erzherzogthum
„ Oesterreich ob der Enß haben, und des=
„ sen Einkommen und Gefälle alsdann so
„ lang, bis Ihro Churfl. Durchl. oder Dero
„ Erben anderwärts genugsame Satisfa=
„ ction erfolgt, das ist, bis Sie mit 13
„ Millionen Gulden samt was sie sonsten
„ noch von Rechtswegen an Meliorationen,
„ abgelösten Schulden, Schäden, und der=
„ gleichen zu fordern, bezahlet werden,
„ wie bishero wieder genießen mögen „.

Hiernach ist der Regreß bedungen und verspro=chen, jedoch nur auf die Fälle 1) einer gewaltsamen oder sonstigen Abdringung. 2) Daß und in so weit die 13 Millionen Gulden nebst weiterer rechtmäßi=gen Forderung noch nicht bezahlet seyn werden.

Nun aber ist **der erste Fall** weder jemals eingetreten, noch in Gegenwart vorhanden, und **der zweyte Fall** ist noch zur Zeit eben so wenig erwiesen, als am allerwenigsten zu vermuthen, daß Bayern aus dem fast 150jährigen Besitze und Genuße der obern Pfalz nicht seine genugsame Sa=tisfaction bezogen haben solle. Dem kömmt fer=ners hinzu, daß besagt allegirten Recesses zwey=

zen

ten Theils Art. 4 Kaiserliche Majestät die Gewährleistung nur auf respective 30 und 15 Jahre von der Zeit an zu rechnen, daß über ihre kaiserliche Resolution wegen der an Bayern überlassenen obern Pfalz die Reichs-Approbation insgesammt oder per Maiora erlangt, und es also Res communis geworden seyn wird, übernommen und zugesichert haben, dergestalt, daß nach solchen respective dreyßig und fünfzehen Jahren Ihro Kayserl. Majestät Obligation und Verbindniß zur Manutenenz und Gewährschaft Schuldfoderung für unzweifelhaft und unstrittig illiquide und wahrscheinlicher Weise abgedilgte in vorstehender Maas offenbar ungegründete, theils allerdings gefallen seyn sollen. Wie will also eine ausgegeben werden, ohne vorhin der gesunden Vernunft, auch Recht und Billigkeit gänzlich zu entsagen?

Wer wird es nicht höchst seltsam finden, wenn er auf der 37 Seite der Abhandlung „ **Ist das Churhaus Pfalz schuldig** ꝛc. „ die Worte liest " **Die bayerischen Allodialerben halten sich platterdings an die Stelle des „Westphäl. Friedensschlußes, welche auf „den besagten Kauf- und Abtretungsvertrag sich gründet** „ da doch gerade gegenüber auf der 36 S. gesagt wird " **Selbst der Westphäl. Friedensschluß ist über diesen Punkt „nicht klar und lauter** „. Mit welchem Vortheile können aber die Allodialerben als Actores sich an eine **dunkle** nichts bestimmende und nichts entscheidende **Stelle** halten? Der Beysatz S. 37

„Daß die Stelle des Westphäl. Friedens„schlußes, das ist, der §. 9. Art. IV. sich auf „den Kaufvertrag von 1628 gründe,„ ist erstens falsch, und zweytens der obigen Behauptung, daß sothaner §. 9. Art. IV, selbst eine Anerkennung und Bestätigung der Erbfolge in Bayern aus dem Grunde der gemeinsamen Abstammung in sich begreife, gerade zuwider, gestalten der Kaufkontrakt von 1628 die Vererbung der Herzogthümer Ober- und Niederbayern zu des letzten von der Wilhelminischen Linie abstammenden männlichen Successoren Disposition lediglich überläßt, welches doch gewiß nicht mit einer Anerkennung der Erbfolge ex iure agnationis, oder ex pacto et prouidentia Maiorum zu vereinbaren ist.

Am allerwidersinnigsten ist es endlich, wenn eadem p. 37 der nächst vorbesagten Druckschrift nunmehro, da den bayerischen Allodialerben wegen in der Mitte liegender Renunciation, auch Vernichtung der Schuldverschreibungen und andern vorgemeldten Gründen keine Forderung oder Aktion wider Oesterreich zusteht, die Pfalzgrafen am Rhein, welche das Debitum der 13 Millionen weder contrahiret, noch jemals agnosciret haben, als Schuldner hingestellet, und zur Vergütung sothanes Schuldpostens verpflichtet erklärt werden wollen, jedoch mit der erleichternden Vorspiegelung, daß ihnen der Regreß an Oesterreich gerettet habe. Man müßte in der That aller Sinne beraubet seyn, wenn man nicht das Gift, so hierunter versteckt liegt, erkennen sollte. Doch ich will mich

hier-

hierüber nicht weiter äußern. Wie läßt sich aber ein natürlicher rechtlicher und billiger Begriff von der Standhaftigkeit einer regressorischen Aktion wider eben denjenigen machen, der durch einen feyerlichen Verzicht, durch Zurückgabe, Kaßirung und Vernichtung der Schuldverschreibungen, und selbst durch einen Friedensschluß von aller Schuld und Aktion freygesprochen worden ist? Soll dann etwa der Westphäl. Friedensschluß (dieses nach Inhalt Art. XVII. §. 2. **ewige Gesetz** und pragmatica imperii Sanctio, welche sowohl als andere Fundamentalgesetze und Ordnungen des Reichs aller Gerichte Richtern und Besitzern, als eine Richtschnur, **welcher sie immerdar zu folgen haben**, gegeben worden) auf so schwachen Füßen stehen, daß die darinn §. 4. Art. IV. dem Erzhause Oesterreich deutlich zugesicherte **uneingeschränkte Befreyung** von aller Schuld und Anforderung in Belang der 13 Millionen, annoch jezo durch einen leicht zu erkünstelnden, aber sowohl den klaren Worten des Friedensschlußes, als den demselben vorausgegangenen Handlungen — nicht minder der Intention der paciscirenden Theile offenbar widersprechenden, und selbst Fidem publicam äußerst beleidigenden Vorwand in eine **Zahlungs-Verbindlichkeit** verwandelt werden könne? So weit ist es gefehlt, daß vielmehr die höchst- und hohen Paciscenten, um den mit so vieler Vorsicht und Genauigkeit geschlossenen Frieden und alle desselben Artikeln und Klauseln wider besorgliche Einbrüche, Erfindungen, Künsteleyen, zudringliche

Misdeutungen und Verdrehungen (woran es noch niemals, um Gesetze unbrauchbar zu machen, gemangelt hat) sicher zu stellen Art. 17 §. 3 die heilsame Verordnung und Vorsehung gemacht haben: "Contra „hanc Tractionem, vllumue eius Articulum „aut Clausulam, nulla Iura canonica vel ci- „uilia.. quocumque tempore latae senten- „tiae, res iudicatae ... Transactiones, iura- „menta, rerunciationes, pacta seu deditia „seu alia.. vel nullae aliae quocumque no- „mine aut praetextu excogitari poterunt, „exceptiones vnquam allegentur, audian- „tur, aut admittantur!„. Wie viel weniger können also wider den §. 4 Art. IV. I. P. O. und zur Vereitlung dessen voller Wirkung diejenigen Instrumenta selbst, deren Zurückgebung ad cassandam & annullandam in eben diesem Artikel §. 4 ausdrücklich verordnet ist, jemals zur Begründung einer Aktion wider Oesterreich angezogen, gehöret, oder zugelassen werden? Und wie kann man ohne die unverschämteste Dreistigkeit dem Pfälzischen Hause anrathen, oder gar zumuthen, daß dasselbe in Bezug auf den Kaufkontrakt von 1628 einen Regreß an Oesterreich suchen, mithin eben andurch die Gültigkeit, Kraft und Verbindlichkeit sothanes Kontrakts sowohl für die verflossene als gegnewärtige Zeit in facie Imperii erkennen und behaupten solle.

Hat nicht Churfürst Karl Ludwig in dem Appendix ad Manifestationem de 1640 sothane Kaufhandlung als des Reichs Rechten, der golde-

nen

nen Bulle, und kaiserlichen Kapitulationen zuwider laufend für null und nichtig ausgerufen?

Hat nicht Churpfalz in seinen Berichten und öffentlichen Staatsschriften de 1657 und 1658 in puncto Iuris Vicariatus (s. Lünigs Grundfeste T. I. N. 59, 61, und 63) behauptet, daß dasjenige, was tempore belli vorgegangen, so wenig Churbayern vorträglich, als Churpfalz nachtheilig und präjudicirlich seyn möge, indem, wie aus dem pro Norma et Regula zu haltenden Instr. Pac. klar abzunehmen, nicht das Absehen zu haben, was tempore belli ein- oder dem andern Theile zum Präjudiz vorgegangen, sondern, was zu Münster bey den Friedenstraktaten gehandelt, geschossen, und dem Friedensinstrumente verbis expressis inseriret worden. Denn, so die Pfälzische Sache durch die kaiserlichen Belehnungen (oder durch die Kaufhandlung von 1628) zu ihrer Richtigkeit gabracht, und der Streit dadurch wegen der obern Pfalz hingeleget worden wäre, hätte es dießfalls zu Osnabrück und Münster keiner neuen so kostbaren Traktaten vonnöthen gehabt, oder es wären doch solche kaiserliche Inuestiturae (und der Kaufkontrakt) pro fundamento gesetzet worden.

Hat nicht Churpfalz ferner behauptet: daß der Kaufvertrag von 1628 die darauf gefolgte kais. Belehnungen, und alles dasjenige, was bey den Kriegszeiten, in der pfälzischen Sache, Churpfalz zum Präjudice vorgegangen, vermöge der trockenen Worte des I.P.O. Art. III. §. 1. "Non „ obstantibus, sed annullatis quibuscumque interim „in contrarium factis mutationibus, sodann in Art. IV „§. 6. "Cassatis iis, quae in contrarium acta sunt. kaßiret,

ret, annulliret und aufgehoben worden? Und wie kan die Wahrheit diser Behauptung einem Zweifel unterworfen seyn, da das Instrum. Pacis mehrbesagten Kaufvertrag nicht nur mit keinem Worte bestätiget, sondern vilmehr neben den angezogenen Generaldispositionen sogar noch insonderheit und namentlich in Belang der über die Schuld von 13 Millionen errichteten Instrumente, worunter der Kaufkontrakt de 1628 gewiß die Haupturkunde ist, in §.4 Art. IV verordnet worden, daß dieselbe ad cassandum et annullandum extradiret werden sollen.

Ist nicht in mehrbesagtem Kaufvertrage, wie man daraus schon oben bemerklich gemacht hat, dem Pfälzischen Hause das Recht zur Erbfolge in Bayern gänzlich abgesprochen? Und wo ist demselben darinne oder in dem Friedensinstrumente wegen der 13 Millionen ein Regreß an Oesterreich vorbehalten?

Das pfälzische Haus müßte seinen eigenen Grundsäzen zu seinem äußersten Schaden und Nachtheil widersprechen, ja selbst der — aus dem Grunde der gemeinsamen Abstammung und Blutverwandniß prätendirenden Erdfolge in Bayern entsagen, wenn es auf mehrgedachten Kaufvertrag de 1628 sich berufen wollte. Eine solche unredliche Zumuthung mag wohl noch keinem Hause in Deutschland jemals geschehen seyn. Nichts desto weniger wird in der Abhandlung: „Ist das Churhaus „Pfalz schuldig ꝛc.„, annoch versucht, sothaner Zumuthung, wenn es möglich wäre, doch nur einen Anstrich von Recht und Billigkeit zu geben, und in dieser Absicht p. 37 nachstehendes sehr verwickeltes Argument gebraucht: „Der Regreß ist in dem Kaufvertrag dem Bayerischen „Hause eingeräumet, und da die Pfälzische Linie in die „Rechte desselben eintritt, so erwachet des bayerischen „Stammes Schuldforderung der 13 Millionen u. Pfand„recht auf das Land ob der Enß„. Allein, was für eine unregelmäßige Folgerung! Wer hätte diese erwartet, da nicht eine Sylbe zur Begründung in den Vordersäzen

vorkömmt? Was für eine verkehrte Folgerung! Muß dann nicht zuerst das Daseyn der Schuldforderung und des Pfandrechts außer Zweifel gesetzt werden, ehebevor die Frage davon seyn kann, wem ein so anderes zustehe? Was für eine ungereimte Folgerung! Die hier in Frage stehende Schuldforderung der 13. Millionen, und das Pfandrecht auf das Land ob der Enß sind ja keine von denjenigen Gerechtsamen, in welche die Pfälzische Linie eintritt. Dieselbe, wenn sie noch nicht getilget, erloschen und gänzlich vernichtet wären, gehöreten unstreitig zu den Allodialgütern und Rechten, worauf die pfälzische Linie keinen Anspruch zu machen — sohin auch nichts darum zu bekümmern hat, ob und wie die bayerischen Allodialerben das angeblich jedoch nur zu ihrem Vortheile erwachende Pfandrecht auf das Land ob der Enß geltend zu machen im Stande seyn werden. Es kann demnach der Satz, daß die pfälzische Linie in die Rechte des bayerischen Hauses eintrete, wegen seiner Generalität platterdings negiret werden, denn in dieser Maas ist er falsch in Absicht des nicht zu umgehenden Unterschieds zwischen den altväterlichen Lehen und Stammgütern eines — sodann den Allodien oder sonstigen neuen mit keinem Fideikommiß belegten Erwerbungen andern Theils. Er ist sogar falsch, wenn auch nur von den altväterlichen lehenbaren Gütern und Rechten die Rede seyn soll, gestalten die pfälzische Linie nach Erlöschung des bayerischen Mannsstammes, womit zugleich dessen Besitz- und Benutzungsrechte aufhören, ihre eigenen von dem ersten Erwerber herrührenden und in gesetzlicher Maas conservirten Rechte auszuüben hat, keineswegs aus Gunsten der ausgestorbenene bayerischen Linie oder ex beneficio vltimi defuncti succediret.

Wer die bisherigen Gründe und Betrachtungen in ihrem Zusammenhange ansieht, und damit dasjenige, was allbereits in den Unparteyischen Gedanken

V Hauptstück §. 6. — 12. pag. 80 — 90 auf das gründlichste ausgeführet worden, und bis zur Stunde noch von Niemande hat widerlegt werden können, vereiniget, der wird gewiß den Ungrund der gegenseitigen — mit so unglaubiger Keckheit dahin geschriebenen Behauptung wegen der Forderung der 13 Millionen und eines desfallsigen Regresses an Oesterreich mit Verwunderung wahrnehmen, und zugleich des Lachens oder Mitleidens sich kaum enthalten können, wenn er beobachtet, mit welch außerordentlicher Geschwindigkeit der Verfasser der Aufklärung sich dahier aus dem Staube macht, wo er über den Innhalt der Unpartheyischen Gedanken loc.cit. eine Aufklärung oder doch wenigstens nur eine Antwort an Handen geben sollte.

§.26. Nach der allgemeinen Art der unverschämten Raisonneurs wendet er sich kurz zu einem andern Gegenstand hin, wovon er doch wiederum eben so wenig versteht, als von dem vorhergehenden. Er widerspricht nämlich pag. 29, daß der K.K.Maj. befugt seyn, als Regredienterbinn mit einem Anspruche auf die bayerische Allodialverlassenschaft aufzutreten, und er widerspricht ein solches Regredientrecht aus dem Grunde, weil der K.K.Maj. die Allodialerbschaft Kaiser Karls VI. in der Eigenschaft der nächsten Erbin des letzten Besitzers, ganz allein, mit Ausschließung der damaligen beyden Churfürstinnen von Bayern und Sachsen, welche als Prinzeßinen K. Josephs I ältern Bruders Kaiser Karls VI ein Recht darauf zu haben vermeynten, behauptet hätte. Ob nun schon zu Hebung dises Einwurfs in den unparth. Gedanken 7 Hauptstück: „Wem die Allodialverlassenschaft zufalle, und ob „hier ein Regredienterbrecht statt finde? §. 8 p. 111 bemerklich gemacht worden, daß Se. Churfl. Durchl. von Bayern auch keine weibliche Leibserben zurück gelassen habe, mithin hier keine Frage, wie in dem obigen Falle, von einer Tochter des letzten Besitzers eintrete, und daher auch alles dasjenige nicht anwendbar sey, was von den

Rechts-

Rechtsgelehrten zum Behuf einer solchen Tochter gegen das Regredientrecht älterer verziehenen Prinzeßinnen des Hauses angeführet zu werden pflegt, so verharet dennoch der Verfasser der Aufklärung bey seinem vorigen ungegründeten Widerspruche, und zwar, weil er nichts Gründliches weder der so eben angeführten Ableinung, noch überhaupt dem Innhalte des gemeldeten VII Hauptstückes p. 105-118 entgegen zu setzen weis, nur mit der Aeußerung p. 30 "Er wisse keinen Grund, warum heute unrecht seyn „ sollte, was noch vor 38 Jahren recht gewesen ist„.

Sonder Zweifel wird er selbst nur gar wohl fühlen, wie wenig passend und treffend diese seine Erwiederung sey. Denn vor 38 Jahren war die Frage von einer Filia vltimi Ducis, dahingegen ist heute oder in unserm vorliegenden Falle es nicht um die Ausschließung der Tochter des lezten Besitzers, sondern nur um die davon weit unterschiedene Frage zu thun, ob das Regredienterbrecht statt find, da zwo verziehene Regredienterbinnen, nämlich eine Descendentinn einer ältern verziehenen bayerischen Prinzeßinn, mit der Schwester des lezten Besitzers concurriren?

§. 27.

Wenn der Verfasser Lust hat, aus Succeßionfällen und Strittigkeiten hoher deutschen Häuser in vergangenen Zeiten, Argumenta auf die gegenwärtige bayerische Erbfolgssache herzuleiten, so darf er nur die von der eventualen Gräflich-Hanauischen Succeßion handelnde, und in specie die Sönderung der Hanau-Münzenbergischen Reichslehen von den Allodialgütern betreffende Schriften, welche An. 1728 theils von den Gräflich-Hanauischen Allodialerben, theils von Chursachsen als exspectivirtem Lehenerbe herausgegeben worden, nachlesen. Die beyden Deductionen finden sich in der Reichs-Fama Tom. 15 c. 12. pag. 150 — 457 sodann Tom. 20. c. 2. pag. 220 — 380.

Die besagten Allodialerben wollten zu den Allodien gerechnet und vergütet haben: Ad

Ad 1) Was in den reichslehenbaren Orten nach und nach auf Erbauung, Verbesser- und Erweiterung der Schlösser, Amthäuser und sonstiger herrschaftlichen Gebäude verwendet worden.

Ad 2) Die nach und nach bey dem Salzwesen aufgeführte viele kostbare, auch zum Theile sehr künstlich inventirte Gebäude.

Ad 3) Alle Vermehr- und Verbesserungen der Rechte und Gefälle, welche in den sämmtlichen Reichslehen selbsten von Zeit ihrer ersten Constitution an nach und nach beschehen, wohin also auch alle von dem Salzsiedenwesen erfolgte Verbesser- und Vermehrung der Einkünfte zu referiren seyn.

Ad 4) Dasjenige, was das Haus Hanau in dem 13 Seculo aus der gar ansehnlichen Münzenbergischen Erbschaft zu seinem 6 Theile an Allodien überkommen.

Ad 5) Den Pfandschilling von zehn tausend Goldgulden, so das Haus Hanau ehemals auf den zum Bornheimerberge gehörigen reichslehenbaren Dörfern stehen gehabt, und wofür solche Anfangs pfandweise besessene Reichslehen nachgehends als ein Mannlehen an das Haus Hanau überlassen worden.

Prätendirten sodann, nach Ausgange des Mannsstammes, bis zu erhaltener vollständiger Befriedigung wegen der vorspecificirten Forderungsposten.

6) Das Ius retentionis & possessionis rerum feudal.

§. 28.

Darauf wurde aber Chursächsischer Seits geantwortet:

Ad 1) Daß ein Vasall schuldig sey, die Lehengüter in baulichem Wesen zu erhalten, könne also, was er auf einem Schloße oder Gut erbauet, nicht als Meliorationen anrechnen, und werde im H. R. Reiche nicht leicht erhöret seyn, daß bey Reichslehen an dergleichen Gebäude von den Allodialerben ein Anspruch gemacht worden wäre. Die Reparatur der Schlösser liege einem jeden Vasallen ohne dem ob, und geschehe ex fructibus feudi, und also könne dafür keine Ersetzung

verlanget werden. So würde es auch etwas seltsames seyn, wenn man in Reichslehen alles dasjenige, was in etlichen Seculis gebauet oder gebessert worden zu Meliorationen machen wollte, da doch die Schuldigkeit der Reichsvasallen erforderte, nöthige Gebäude für die Beamten und Diener aufzurichten, auch Städte und Festungen in guten Stand zu setzen und zu erhalten.

Ad 2) Daß auch die zum Salzwerk bey Nauheim gehörige Gebäude für keine Meliorationen ausgegeben werden könnten, sondern vilmehr mit zu den Lehen gehörten.

Ad 3) Daß noch weniger die Vermehrung und Verbesserung der Renten für eine Melioration paßiren könnte, und da die Nutzungen und Revenüen von allen Immobilien gestiegen, so wäre es eine Thorheit, wenn man dasjenige, was ein Lehen jetzo mehr als vor 3 oder 4 hundert Jahren betragen, für eine Besserung ausgeben wollte. Jngleichen, da alle Salzsoden an sich selbst Reichslehen seyn, so werde sich Niemand bereden lassen, daß alles, was diese wichtige Reichslehen jährlich betragen, für eine Melioration zu achten.

Ad 4) Daß es ganz unnöthig sey, vor jetzo zu untersuchen, was das Haus Hanau aus der Münzenbergischen Erbschaft etwann vor dem überkommen haben möchte; denn was davon einmal den Reichslehenbriefen inseriret, oder für Reichs-Mannlehen durch etliche Secula bekennet worden, das müsse wohl diese Qualität behalten, wenn man gleich zugeben oder fingiren wollte, daß es vor dem Allode gewesen.

Ad 5) Daß wegen des Pfandschillings, so das Haus Hanau ehemals auf dem Bornheimerberg gehabt, dasselbe durch die Belehnung mit diesem Reichslehen, und durch die davon seit solcher Zeit erhobenen Nutzungen vorlängst befriediget sey, und da nicht einmal in feudo emto die Allodialerben den Kaufschilling wieder fordern könnte; so würde in gegenwärtigem Falle, da das Haus Hanau, eben durch die Belehnung, des vorigen

Dar-

Darlehens halber, vollkommen befriediget worden nunmehro, und nachdem es dieses Reichslehen beynahe 300 Jahre genutzet, wohl kein Anspruch deßwegen formiret werden können.

Ad 6) Daß um solcher illiquiden Forderungen willen, einig Ius retentionis in den Reichslehen nicht Statt finde; und würden sich die gräflich-Hanauischen Allodialerben bescheiden, daß, da die vermeyntlichen Verbesserungen allerseits in facto und in illiquido beruheten, man deßhalben sich der unstreitigen Reichslehen anzumaßen, keine Befugniß haben könne. Uebrigens könne die Generalpräsumtion pro qualitate Allodii hier keine Statt finden, vielmehr sey die Präsumtion in contrarium, daß in Reichsgrafschaften alles Reichslehen sey. §. 29.

Der Wahrheit und Grundständigkeit dieser kurzgefaßten Sätze ist in der Anwendung auf die jetzige bayerische Succeßion nichts anders, als nur dieses vielleicht noch beyzufügen, daß a) Kaiser Maximilian I durch den An. 1504 über Herzog Georg des Reichen zu Bayern-Landshut Verlassenschaft in possessorio ertheilten Ausspruch nicht das Ius possessionis et retentionis rerum feudalium den Allodialerben zugesprochen, sondern vielmehr für rechtlich erkannt habe, daß die Herzoge Albrecht und Wolfgang von Bayern-München in leiblich und wesentlich Posseß aller des Verstorbenen nachgelassenen Fürstenthumen, Herrschaften, Land und Güter eingesetzet werden sollen. Sodann daß b) durch die endliche Urthel von 1507, oder durch den sogenannten Köllnis. Spruch, alles für Reichslehen und altväterliches Stammgut erkannt worden, was nicht den damaligen Allodialerben zutheil gekommen. S. Baron Kreitmaier Bay. Staatsr. 3 Th. §. 111. S. 204. §. 30.

Vergleichet man nun aber mit den obigen Chursächsischen Grundsätzen vom Jahre 1728 die jetzigen Allodialansprüche auf die bayerische Verlassenschaft, so stellen sich

zwi-

zwischen beyden die wesentlichsten Widersprüche dar. Denn Chursachsen behauptet in der am 31 März a. c. zu Regensburg gemachten Erklärung jetzo — seinen vormaligen Gründen gerade zuwider: a) daß die Vermuthung für das Erbe sey. b) Daß ein weiteres als nur auf die ursprünglichen Mannlehenbaren Lande sich erstreckendes Familien-Fideikommiß, als rei facti, zuforderst erwiesen werden müsse. c) Daß den Allodialerben nach allen Rechten das ius possessionis et retentionis zustehe. d) Daß die Verbesserungen in den alten und neuen Mannlehengütern, besonders aber e) jene 13 Millionen, wofür Churfürst Maximilian I zu Bayern die obere Pfalz erkauft habe, zu den Allodialien gehöreten.

Offenbar läuft die Forderung der 13 Millionen mit obbesagter alten Pfandschillings-Forderung der hanauischen Allodialerben auf eins hinaus. Sothane Pfandschaft des Bornheimerbergs ist durch die Verwandlung in ein Reichslehen exspiriret, und eben so ist die Pfandschaft von dem Land ob der Enß durch die Abtretung der obern Pfalz erloschen. Jener alte Pfandschilling ist durch die nachherige kais. Belehnung getilget worden, und eben so ist das Debitum der 13 Mill. durch die in I.P. verglichene Ueberlassung der obern Pfalz an den Bayerisch-Wilhelmin. Mannsstamm gänzlich aufgehoben worden. Das Haus Hanau hat durch die aus den Reichslehen bey nahe 300 Jahre erhobenen Nutzungen die vollkommene Befriedigung des vorigen Darlehens halber erhalten, und auf gleiche Weise hat das Haus Bayern während dem 150jährigen Besitze und Genuß der obern Pfalz aus derselben reichlichen Gefällen das vorige Darlehnen der 13 Millionen vielleicht mehr als doppelt zurück empfangen. Die Forderung der 13 Millionen unterscheidet sich von jener der hanauischen Allodialerben hauptsächlich nur dadurch, daß der Darleiher oder Gläubiger H. Maximilian in Bayern für sich, seine Erben und Nachkommen darauf gänzlich (totaliter) verziehen, und alle darüber

er-

erhaltene Instrumenta ad cassandum & annullandum zu retradiren sich verbindlich gemacht hat; wiewohl, wenn auch diese feyerliche Renunciation und Aufhebung der Schuldforderung nicht in der Mitte läge, und wenn die obere Pfalz sogar für ein Feudum noum et emtum anzusehen stünde, so könnten dennoch die Allodialerben eben so wenig den Kaufschilling fordern, als wenig oder vielmehr gar nicht, Allodialerben befugt sind, in feudis oblatis die Vergütung des Werths der zu Lehen aufgetragenen ursprünglichen rei allodialis et propriae von dem Lehenherrn zu prätendiren, in sofern nicht ein solches bey der Oblation in Feudum ausdrücklich bedungen, bestimmet, und festgesetzet worden ist.

§. 31.

Wenn nicht bey sothanen einander gerade entgegen stehenden Chursächsischen vormaligen und jetzigen Behauptungen etwann diese — das Interesse völlig alterirende, unterschiedene Verhältniß, daß nämlich Chursachsen damals als exspectivirter Lehenerbe aufgetreten, itzo aber in der Eigenschaft eines Alladialerbens erscheint, den Aufschluß geben, und die Widersprüche rechtfertigen soll, so wird der Verfasser der Aufklärung darinn guten Grund und Anlaß finden, seine schon oben, jedoch am unrechten Ort, unschicklich geäußerte sinnreiche Betrachtung und Frage in der Maas dahier anzubringen, warum 1778 unrecht seyn sollte, was noch 1728 recht gewesen ist?

Hier sitzt er in Gedanken, den Finger auf der Naß
Unschlüßig, wie bey Kranken oft mancher Doktor saß.

§. 32.

So weit geht in der sogenannten Aufklärung die Vorbereitung zu den unmittelbar nachfolgenden Lügen, Verläumdungen und Lästerungen, womit der ungezogene Verfasser die erste Fortsetzung seiner Schmähschrift auf die boshafteste Weise ausgestopfet hat, und die ich von Punkt zu Punkt zu beantworten nicht verfehlen werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beantwortung der sogenannten Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen welche das Absterben des Höchstseligen Churfürsten Maximilian Josephs von Bayern [et]c. im deutschen Reiche nach sich gezogen hat

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1778

Bavar. 153#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370722-5
VD18 10637230